



**Zusammenstellung der Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung
am Donnerstag, dem 17. November 2022
11:00 bis 13:00 Uhr, PLH, Sitzungsaal 2.200**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier
BT-Drucksache 20/4300**

Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der
Braunkohleverstromung in Deutschland**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 49 des
Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

BT-Drucksache 20/4299

siehe Anlagen



Stellungnahme der Frau Barbie Haller, Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs
im Rheinischen Revier**

BT-Drucksache 20/4300

Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der
Braunkohleverstromung in Deutschland**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

BT-Drucksache 20/4299

siehe Anlage

Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier

Die Bundesnetzagentur begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Mit dem beschleunigten Braunkohleausstieg einerseits und der befristeten Verlängerung der Laufzeit der genannten Kraftwerke andererseits werden die Belange des Klimaschutzes und der Energiesicherheit vor dem Hintergrund der aktuellen Ukraine-Krise zielführend verknüpft. Darüber hinaus möchten wir auf die nachfolgenden Punkte hinweisen.

Braunkohleausstiegs und Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Die großen Braunkohleanlagen im rheinischen Revier (RWE) und der Lausitz (LEAG) werden zu den festgeschriebenen Zeitpunkten stillgelegt und die Betreiber entschädigt. Die zwei RWE-Anlagen Neurath D und E mit jeweils etwa 600 MW sollen aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Anpassungen im KVBG und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über den bisher geregelten 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 31. März 2024 weiter betrieben werden, um die Stromversorgung in einer potentiellen Gasmangellage zu unterstützen.

Im Gegenzug sollen die letzten Stilllegungen im rheinischen Revier von 2038 auf 2030 vorgezogen werden, um die Dekarbonisierung bei der Stromerzeugung zu beschleunigen. Dies betrifft die Anlagen Niederaußem K, Neurath F und G mit einer Gesamtleistung von rund 3 GW. Die Höhe der vertraglich zugesicherten Entschädigungen von 2,6 Mrd. Euro an RWE bleibt unangetastet; die jährlichen Raten werden jedoch entsprechend der zeitlichen Anpassung von 15 auf zehn verkürzt. In Bezug auf die geregelten Entschädigungen für die Stilllegung der großen Braunkohleanlagen im rheinischen Revier und der Lausitz, steht die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission weiterhin aus.

Bis zum 30. September 2023 kann die Bundesregierung aufgrund der vorgesehenen Gesetzesänderungen entscheiden, ob Neurath D und E bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben werden oder in eine Reserve überführt werden sollen. Bei einem (marktlichen) Weiterbetrieb trägt RWE gem. des Entwurfs zum Änderungsvertrag die anfallenden Kosten und trifft die notwendigen Vorkehrungen selbst. Zudem ist in den Änderungen vorgesehen, dass die Bundesregierung im Rahmen der Überprüfung des Kohleausstiegs bis zum 15. August 2026 entscheidet, ob und in welchem Umfang Niederaußem K, Neurath F und G am 1. April 2030 bis längstens 31. Dezember 2033 in eine Reserve überführt werden sollen.

Die Bundesnetzagentur begrüßt die Anpassung der jeweiligen Stilllegungszeitpunkte. Auf diese Weise wird ein Ausgleich zwischen den kurzfristigen Bedürfnissen vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges und dem langfristigen Ziel des beschleunigten Ausstiegs aus der Kohleverstromung geschaffen. Der vorgesehene Kompromiss ermöglicht durch die Laufzeitverlängerungen der Anlagen Neurath D und E kurzfristig zur Energieversorgungssicherheit beizutragen. Es wird so ein dringender Beitrag zur Einsparung

von Erdgas zu Stromerzeugungszwecken geleistet und zudem sind positive Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

Das wechselseitige Nachgeben bei den Stilllegungszeitpunkten führte dazu, dass eine Anpassung der Gesamthöhe der Entschädigungszahlungen nicht vorgenommen wurde.

Netzstabilität und Versorgungssicherheit

Die befristete Verlängerung der Laufzeit von Neurath D und Neurath E über den 31. Dezember 2022 hinaus bewirkt mittelbar die Einsparung von Erdgas zur Stromerzeugung im kommenden Winter. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit im kommenden Winter, sowie den Winter 2023/24 ist die verlängerte Laufzeit der Braunkohlekraftwerke Neurath D und Neurath E über das Jahr 2022 hinaus sinnvoll.

Zur Wahrung der Netzstabilität nach dem Stilllegungszeitpunkt erlauben die bestehenden Regelungen des KVBG im Bedarfsfall die Umrüstung von einzelnen Kraftwerksgeneratoren je Kraftwerksstandort zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung. Dessen Betrieb erfordert keine Verfeuerung von Braunkohle.



Stellungnahme des Herrn Andreas Heller, Bürgermeister Stadt Elsdorf

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs
im Rheinischen Revier**

BT-Drucksache 20/4300

Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der
Braunkohleverstromung in Deutschland**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

BT-Drucksache 20/4299

siehe Anlage



15. November 2022

Stellungnahme der Anrainer im Rheinischen Revier anlässlich der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier – Bundestagsdrucksache 20/4300

Am 4. Oktober 2022 trafen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und die RWE AG eine grundsätzliche politische Verständigung über den vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier.

Zweck der Vereinbarung ist, den „menschengemachten Klimawandel [...] als eine größte Herausforderung unserer Zeit“ zu bewältigen und die damit verbundene „große Chance für die Modernisierung unseres Landes sowie für den Industriestandort Deutschland“ zu nutzen.

Um den beschleunigten Kohleausstieg 2030 umzusetzen, sollen nun das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz und der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland angepasst sowie „weitere gesetzliche Regelungen und Verordnungen gesetzlich und vertraglich verankert werden“. Hierzu zählen u.a. die Vorbereitung einer neuen Leitentscheidung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Erklärtes Ziel damals wie heute ist: „Niemand soll ins Bergfreie fallen“.

Wir als Anrainer tragen die Entscheidung zum beschleunigten Ausstieg 2030 mit. Doch die vergangenen zwei Jahre Strukturwandel haben gezeigt, dass der bisherige Instrumentenkasten nicht ausreicht, um den Ausstieg 2038 nachhaltig zu gestalten. Ein kurzer Blick zurück in das Jahr 2019 verdeutlicht dies. Damals hob die „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in ihrem Abschlussbericht drei entscheidende Aspekte hervor:

- Den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038
- Die Bereitstellung von 40 Milliarden Euro für die Gestaltung des Strukturwandels
- Das Ziel, das Strompreinsniveau trotz des Ausstiegs aus der Kohle zu halten.
- Es galt der Grundkonsens: Erst für Ersatz sorgen und dann Aussteigen.



Um diese Ziele zu erreichen, wurden 2020 das KVBG und das Strukturstärkungsgesetz als rechtlicher Rahmen für den Strukturwandel geschaffen. Doch die Bilanz fällt ernüchtert aus:

- 70 % der im Strukturstärkungsgesetz bereitgestellten Gelder sind bereits vorgebunden
- Förderung überwiegend für Forschung und Wissenschaft
- Keine Förderung für investive Maßnahmen
- Keine Förderkulisse für die größte Landschaftsbaustelle Europas
- Keine vorzeigbaren Arbeitplatzeffekte
- Keine Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen bei den betroffenen Kommunen
- Keine Konditionierung der Fördergelder auf ihren Wirkungsraum – das Kernrevier

Sollte nicht jetzt eine Kehrtwende eingeleitet und der Handlungsrahmen des Strukturwandels grundlegend geändert werden, wird das zentrale Versprechen gebrochen.

Die Menschen werden im Rheinischen Revier ins Bergfreie fallen!

Daher ist jetzt zwingend erforderlich, nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kohleausstiegs im KVBG anzupassen, sondern auch das zentrale Instrument des Strukturwandels, das Strukturstärkungsgesetz, grundsätzlich zu überarbeiten.

Hierzu hat die Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) bereits im Dezember 2021 ein Positionspapier vorgelegt, welches die zentralen Forderungen der Betroffenen darstellt. Herausgekommen sind ein Fahrplan und eine Bauanleitung, mit der das Rheinische Revier die Chance hat, Antworten auf einen vorgezogenen Kohleausstieg 2030 zu finden.

1. Das Rheinische Revier ist Sitz zahlreicher Industrieunternehmen mit hohem Energiebedarf. Die Region zählt zu den Standorten mit dem höchsten Anteil energieintensiver Betriebe in ganz Deutschland; mindestens 50.000 Arbeitsplätze v.a. in der energieintensiven Industrie sind unmittelbar von der Versorgung mit stets ausreichender und im internationalen Maßstab zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stehender elektrischer Energie abhängig. Alle zu treffenden Entscheidungen über einen weiter vorgezogenen Kohleausstieg müssen zwingend den Erhalt dieser Arbeitsplätze berücksichtigen. In diesem Sinne muss verbindlich geklärt werden, zu welchen Zeitpunkt und durch welche Technologien und Infrastrukturen benötigte Kapazitäten der Energieversorgung entstehen, die eine preisstabile Versorgungssicherheit der hiervon abhängigen Betriebe und Unternehmen im Revier nachvollziehbar gewährleisten.



2. Das Ziel der Leitentscheidung, aus den Tagebauen Zukunftsräume zu machen, ist derzeit im Planungsrecht nicht abgebildet. Für den notwendigen Masseneingriff und der Schaffung der damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen der mit der Erschließung und dem Betrieb der Braunkohletagebaue und -kraftwerke einhergehend, wurde in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts ein eigenes Rechtsinstrumentarium geschaffen. Im gleichen Maße bedarf es nun dringend sehr kurzfristig eines besonderen „Transformationsrechts“, was nach absehbarem Ende des „Eingriffs“ konsequent und beschleunigend dem „Ausgleichs“-Aspekt folgt. Dabei müssen mindestens die Kraftwerksstandorte und die Sicherheitszonen in den Braunkohleplänen als Konversionsflächen verstanden werden, die sich als Experimentierräume für flexible Planung und Entwicklung eignen, darüber hinaus aber noch weitere strategisch bedeutsame Flächen und Infrastrukturen, die der Transformation besonders dienen. Die bestehende Experimentierklausel sollte neben dem Verfahrens- auch materielles Recht betreffen, um neue Entwicklungen (auch ohne Siedlungsanschluss) sowie neue Kategorien der Plandarstellung (z.B. für multicodierte Landschaft) zuzulassen.
3. Die Transformation und Konversion von nicht mehr benötigten Flächen, Objekten und Infrastrukturen läuft zwar derzeit punktuell im Revier an, sie wird aber erst ab 2030 richtig Fahrt in der Fläche des ganzen Reviers aufnehmen und Mitte des Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht haben. Eine konditionale Rolle für die zukünftige Entwicklung des Reviers spielt hierbei die Hydrologie bzw. das Wasser im Revier. Durch die jahrzehntelange Übernutzung des Grundwasserhaushalts hat sich die Wasserlandschaft, sowohl bezogen auf das Grundwasser, als auch in Bezug auf die Oberflächengewässer, radikal verändert. Ein zukünftiges Revier-Wassersystem muss über mehrere Jahrzehnte erst wieder neu hergestellt werden. Der Transformationsprozess vom ursprünglichen Wassersystem zum bergbaubedingten, künstlichen Wassersystem, über die Rheinwasserabhängigkeit, wieder hin zu einem in Zukunft bergbauunbeeinflussten Wasserhaushalt muss jetzt geplant, gebaut und v.a. dauerhaft finanziert werden. Dies bedeutet auch, dass die Wasserversorgung im Rheinischen Revier langfristig sichergestellt werden muss. Nur so kann der Strukturwandel in der Fläche überhaupt gelingen. Es bedarf hierfür neben den Aufwendungen, für die der Bergbautreibende im Rahmen der Wiedernutzbarmachung verantwortlich ist, einer mittelfristigen Finanzplanung im Sinne einer „Transformationsreserve“, welche aus dem zur Verfügung stehenden Budget des Bundes und des Landes für den Strukturwandel finanziert wird.



4. Eine radikal schnellere Planung im Revier durch die Etablierung von Sonderplanungszonen und -flächen ist kurzfristig dringend geboten. Mit dem bisherigen Tempo dauert die Entwicklung eines Gewerbegebietes von der ersten Planung bis zur Ansiedlung bis zu zehn Jahre. Für die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die Ansiedlung neuer Industrieunternehmen und klimaneutraler Energieerzeugung kommt eine Flächenbereitstellung mit dieser zeitlichen Perspektive viel zu spät. Insofern müssen die Planungszeiträume verkürzt, der Zusatzbedarf an Flächen anerkannt, Flächenpoolösungen ermöglicht und thematisch auf eine konsequent zukunfts- und angebotsorientierte Flächenentwicklung umgestellt werden. Die von Seiten der Landesregierung vorgeschlagene Task Force soll dazu genutzt werden, um Flächen möglichst schnell wirtschaftlich nutzbar zu machen.
5. Die gezielte Förderung von Zukunftsindustrien und die Sicherung der breiten industriellen Basis der Region durch staatliche Subventionierung von arbeitsplatzschaffenden Investitionen von Unternehmen im Rahmen einer Sonderwirtschaftszone in den Revieren muss sofort erfolgen. Es sind die Unternehmen, die die notwendigen Arbeitsplätze schaffen können, nicht Bund, Land oder Kommunen. Auch die Studie von IW-Consult verweist darauf, dass die schnelle, unbürokratische Förderung von Unternehmen für einen erfolgreichen Strukturwandel unerlässlich ist. Dabei darf es nicht um die Aussetzung von arbeits- und tarifvertraglichen Rahmenbedingungen gehen. Vielmehr müssen für Unternehmen unabhängig von ihrer Größe handfeste und konkret nutzbare Anreize geschaffen werden, sich in den Revieren anzusiedeln oder zu expandieren bzw. sich hin zu einer Co2-sparenden Wirtschaftsweise zu transformieren. Ziel der Förderung muss dabei immer die nachhaltige arbeitsplatzsichernde bzw. arbeitsplatzschaffende Wirkung von Investitionen sein. Die Förderung solcher Unternehmensinvestitionen scheitert bisher fast immer an einer deutlich zu strengen Auslegung des europäischen Beihilferechts. Die einzige Lösungsoption ist die Etablierung einer Sonderwirtschaftszone, in der räumlich und zeitlich befristet die Rahmenbedingungen für fokussierte staatliche Beihilfen radikal vereinfacht werden. Ohne staatliche Beihilfen ist der Umbau der energieintensiven Industrie im Sinne des europäischen Green Deals nicht erreichbar.
6. Die Etablierung einer eigenen, investiven Bundesförderrichtlinie für den Strukturwandel ist überfällig. Da die Bundesregierung es bislang abgelehnt hat, diskretionäre Mittel zum Zwecke des Strukturwandels einzusetzen, lassen sich die gesetzten Ziele mit den bisherigen Verfahren nicht erreichen. Es bedeutet nämlich,



dass der Bund nur in den Bereichen investiert, in die denen das immer schon möglich war und in denen es existierende Förderrichtlinien gibt (Forschung, Verkehrsinfrastruktur, etc.). Zusätzliche und speziell auf die Anforderungen des Strukturwandels ausgerichtete Initiativen kommen damit nicht zur Anwendung. Unter diesen Rahmenbedingungen besteht bei jeder Projektentwicklung die Gefahr, dass die Präqualifikation seitens der Region und des Landes vom Bund nicht akzeptiert wird. Sollen in den Revieren für den Strukturwandel maßgeschneiderte Projekte initiiert werden, bedarf es daher einer maßgeschneiderten Bundesförderrichtlinie.

7. Es braucht dringend eine sofortige Beendigung der immer wieder beabsichtigten und erfolgten Anrechnung von ohnehin geplanten Maßnahmen und staatlichen Aufgaben, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem durch die Beendigung der Kohleverstromung ausgelösten Strukturwandel und dem Wirtschafts- und Strukturprogramm der Region stehen, auf das Budget der Strukturmittel. Dies ist ein Vorgang, der einer Zweckentfremdung der Mittel gleichkommt. Gleichzeitig bedarf es der Einführung eines Wirksamkeits-Controllings auf Bundesebene. Weder reguläre Investitionen in Bahninfrastruktur dürfen über die Strukturmittel finanziert werden (Beispiel: Westspange Köln), noch Spitzenforschungsprojekte des Bundes (Beispiel: Zentrum für Elektronenmikroskopie). Ebenso wenig dürfen die zusätzlichen Mittel des Europäischen „Just Transition Fund (JTF)“ von den Strukturmitteln des Bundes abgezogen werden. Die Strukturmittel sollen zusätzliche, wirtschaftliche und messbare Impulse für die Reviere geben. Diese messen wir in Arbeitsplätzen und Wertschöpfung. Dabei geht es nicht um irgendwelche Arbeitsplätze irgendwo, sondern um gute und langfristig sichere Arbeitsplätze in den Regionen selbst, vor Ort – da wo sie durch den Ausstieg nachweislich verloren gehen.
8. Es braucht eine Abkehr vom Jährlichkeitsprinzip bei der Mittelbindung /-widmung, einschließlich einer Umkehr der degressiven Mittelbereitstellung bis 2038 über die drei jetzt anberaumten Förderperioden sowie die Bereitstellung der Mittel in einem Sondervermögen. Diese fördertechnischen Rahmenbedingungen befördern massiv die Buchung in große F+E-Projekte, in ohnehin geplante Infrastrukturvorhaben sowie weitere ohnehin geplante Projekte.
9. Zur langfristigen Entwicklung der Tagebaukanten und weiterer mittelfristiger Transformationsaufgaben bedarf es einer sofortigen Auflage eines Investitionsfonds aus Strukturstärkungsmitteln. Aufgrund der Tiefe der Tagebaue und der damit verbundenen sehr langen Bodensetzungsfristen und fortwährenden

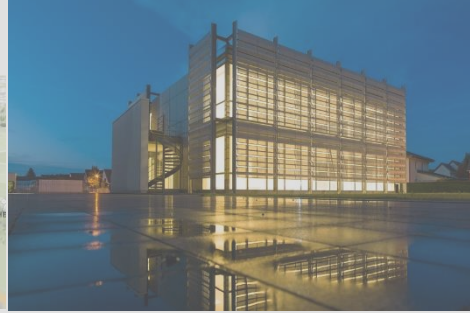
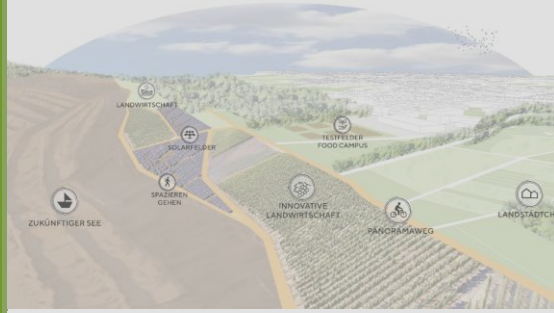


Sicherheitsstreifen entlang der Tagebaukanten wird eine bauliche Nutzung und Erschließung der Tagebauränder in dem vom Strukturstärkungsgesetz festgelegten Förderzeitraum bis 2038 nicht möglich sein. Gleiches gilt für die Kraftwerksstandorte, deren Kraftwerke bis zum Ende der Braunkohleverstromung im Betrieb sein werden. Im Ergebnis fallen folglich sämtlich Investitionsmaßnahmen der vom Tagebau betroffenen Anrainerkommunen für diese Tagebaurandzonen aus dem Förderzeitraum heraus, insbesondere dadurch, dass eine vollständige Wiedernutzbarmachung der Stadtflächen erst nach Abschluss der Seebefüllungen in 40 bis 60 Jahren möglich sein wird. Ähnliches gilt für die Kraftwerksstandorte, die ebenfalls erst nach einem mehrjährigen Rückbau einer neuen Nutzung zugeführt werden können. Damit für diese langfristigen Prozesse auch langfristig Geld zur Verfügung steht, und damit die Kommunen auf diesen Millionenlasten nicht sitzen bleiben, muss ein Investitionsfonds aufgelegt werden, der die Mittel sichert. Zur Vorbereitung sollte unmittelbar eine konsumtive Landesrichtlinie etabliert werden, zur Qualifizierung von inter-/kommunalen Projekten.

10. Die Kommunen benötigen personelle und finanzielle Unterstützung bei der kommunalen Rahmenplanung und erwarten eine stärkere Einbeziehung bei der Braunkohleplanung. Ein nochmals möglicherweise auf das Jahr 2030 vorgezogener Kohleausstieg führt zu einer erneuten Beschleunigung der hierfür erforderlichen Braunkohleplanverfahren auf Landesebene. Dem sind die betroffenen Kommunen und Kreise nicht gewachsen. Hier gilt es, schnell detaillierte kommunale Rahmenplanungen zu entwickeln und wirtschafts-fördernd vor Ort unmittelbar tätig zu werden. Die betroffenen kommunalen Akteure sind hierbei personell und finanziell zu unterstützen, anderenfalls wird ein erneuter beschleunigter Ausstiegsprozess unweigerlich dazu führen, dass keine geordnete und im Sinne der Anrainer ökologisch und ökonomisch nachhaltige Rekultivierung im Rheinischen Revier stattfinden wird.
11. Eine Verdopplung des Tempos beim Kohleausstieg wird nur gelingen, wenn für die nötige Strukturstärkung mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf oben genannte „Transformationsreserve“ sowie die unter Punkt 6 genannten Aufgaben im unmittelbaren Bereich der Tagebaue und des Wassersystems des Reviers. Die Region erwartet daher neben dem beschriebenen Abbau von Hürden eine den erhöhten Anforderungen eines vorgezogenen Kohleausstiegs angemessene Aufstockung des Gesamtfördervolumens. Zusätzlich ist eine „Ewigkeitsverpflichtung“ des Bundes und des Landes anzustreben, die die zuvor ausgeführten mittel- und langfristigen Nachlaufeffekte des Strukturwandels finanziell



verbindlich absichern. Derzeit wächst die Sorge der Menschen im Revier, dass die Mittel für die auf lange Sicht, d.h. über mehrere Generationen anstehenden Aufgaben nicht mehr ausreichen. In diesem Sinne darf sich durch einen weiter vorgezogenen Ausstieg der jetzt bestehende Förderzeitraum bis 2038 in keinem Fall verkürzen.



STRUKTURWANDEL IM KERNREVIER



KVBG & STRUKTURSTÄRKUNGSGESETZ

- 2019: Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung.
 - Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038
 - 40 Milliarden Euro für den Strukturwandel
 - Strompreinsniveau halten
 - Schaffung von 5.000 Arbeitsplätzen in Kohleregionen
- 2020: KVBG mit Datum 2038 und Strukturstärkungsgesetz
- Oktober 2022: Stärkung von Versorgungssicherheit und Klimaschutz
 - Klarheit für die Menschen im Rheinischen Revier. Politische Verständigung zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier
- KVBG mit Datum 2030 und ????



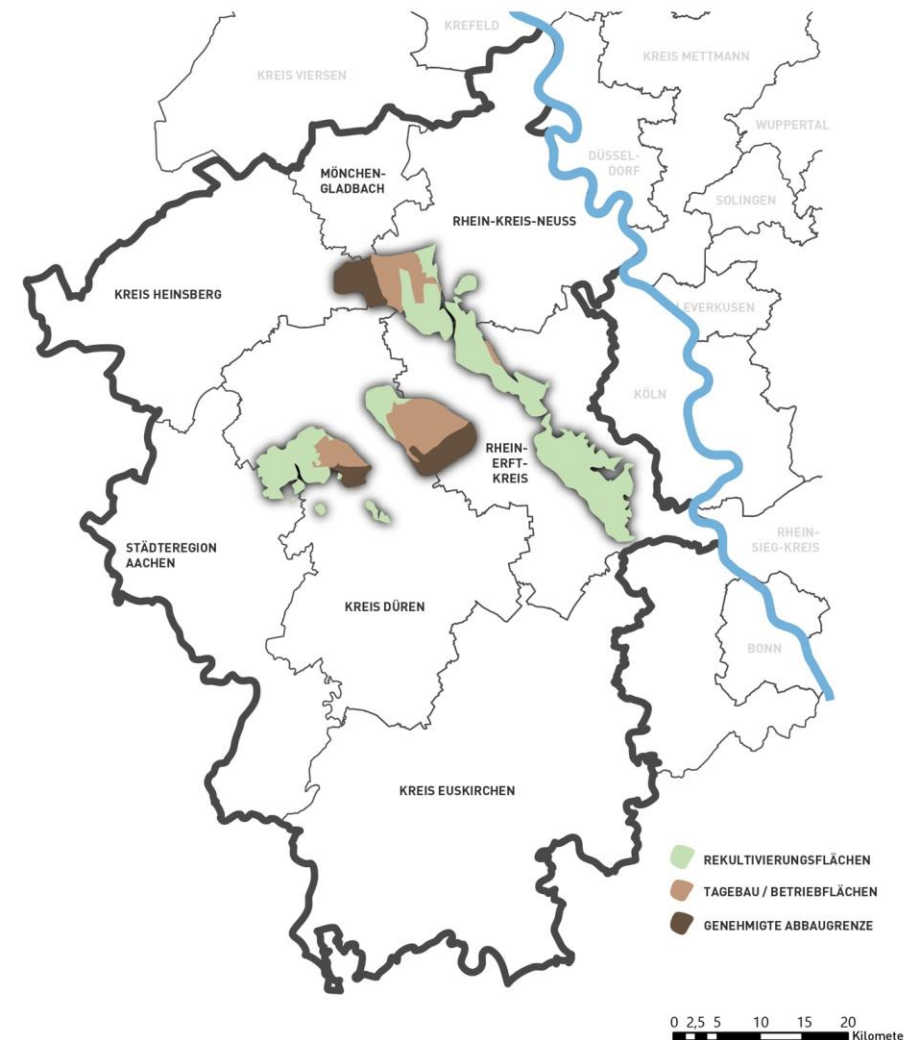
RHEINISCHES REVIER INSGESAMT = ZRR

ZUKUNFTSREGION RHEINISCHES REVIER

- 6 Kreise und 2 kreisfreie Städte
- 65 Städte und Gemeinden
- 5.000 Quadratkilometer Gesamtfläche
(= 2x so viel Fläche wie das Saarland)
- 2.500.000 Einwohner*innen
(= so viele wie das Land Brandenburg)

BESCHÄFTIGT „IN DER BRAUNKOHL“

- 9.986 RWE-Beschäftigte (2018)
- 21.000 indirekt Beschäftigte *



ANRAINERKOMMUNEN

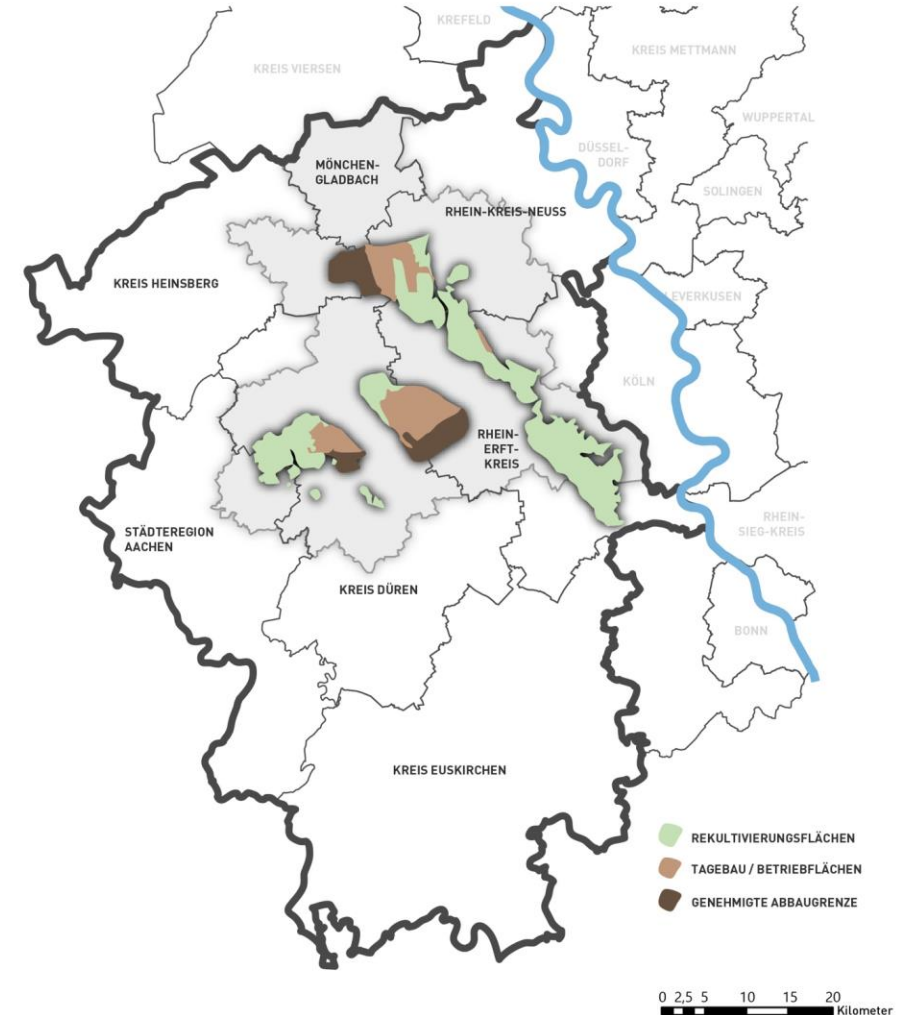
Rheinisches Kernrevier

ANTEIL DES KERNREVIERS

- 20 von 65 Gemeinden (29 %)
- Ca. 930.000 von 2.480.000 Einwohnern (35 %)

BESCHÄFTIGTE IM KERNREVIER

- 7.292 von 9.986 RWE-Beschäftigte (73 %)
 - 22.600 von 31.000 Gesamtbeschäftigte (73 %)
- in 1/3 des Raumes finden 2/3 des Strukturwandels statt.



BRAUNKOHLEWERTSCHÖPFUNG IM KERNREVIER

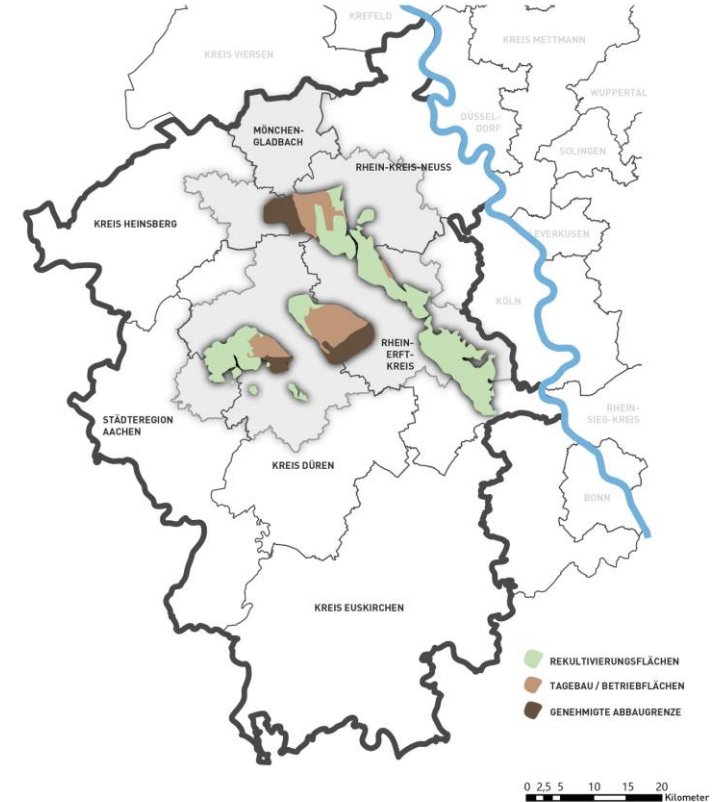
Kaufkraft und Beschaffung

KAUFKRAFT der Beschäftigten

- 30.000 Gesamtbeschäftigte
- 500 Mio. € Kaufkraft
- Davon im Kernrevier: ca. 370 Mio. €

BESCHAFFUNGSVOLUMEN von RWE

- Im Gesamtrevier 338 Mio. €
 - Davon im Kernrevier: ca. 220 Mio. €
- Wertschöpfungsverlust im KERNREVIER: ca. 600 Mio. € p.a.

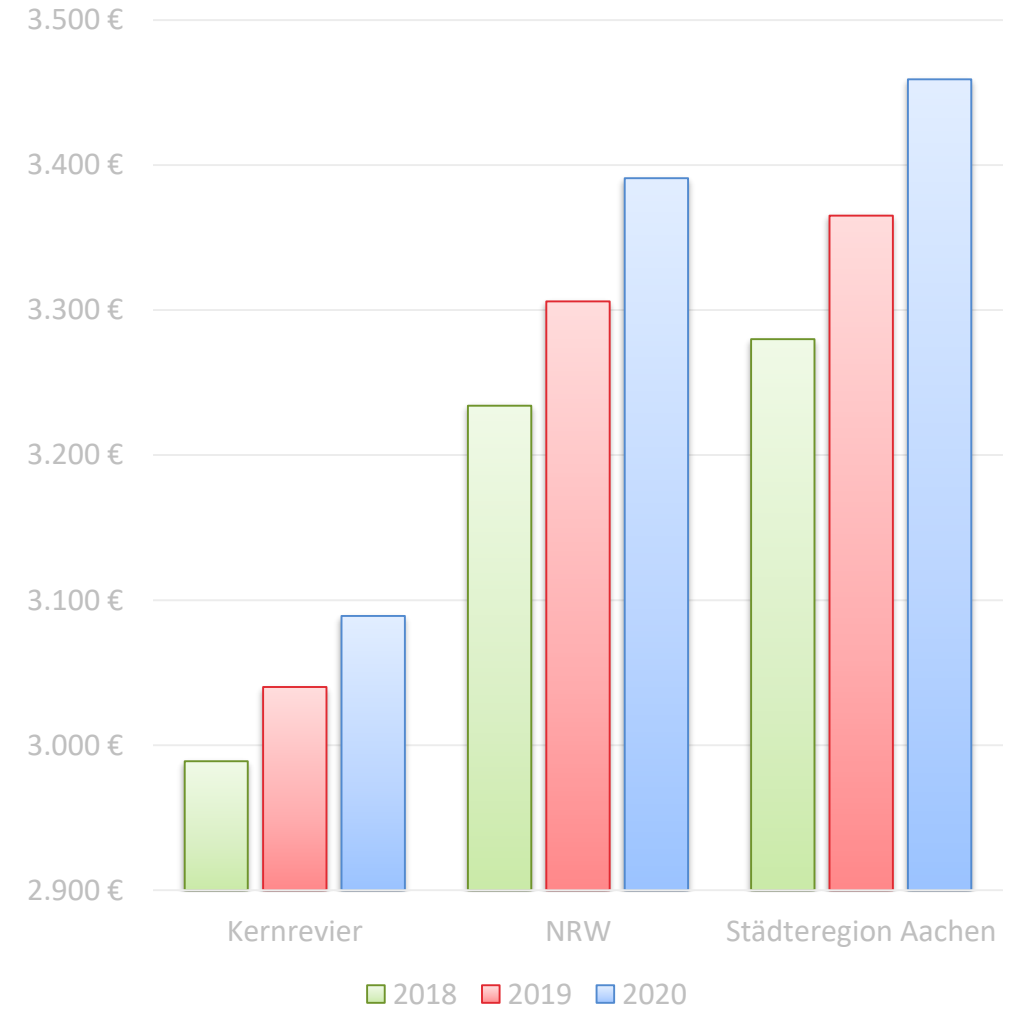


ANRAINERKOMMUNEN

Rheinisches Kernrevier

LOHNNIVEAU IM VERGLEICH 2019

- 102 % Städteregion Aachen (RWP-Gebiet)
- 100 % NRW mit 3.391 € Median
- 91 % Kernrevier mit 3.089 € Median



STRUKTURWANDEL im Rheinischen Revier

Bundesagentur für Arbeit:
*Strukturentwicklung im
Rheinischen Revier, 2021*



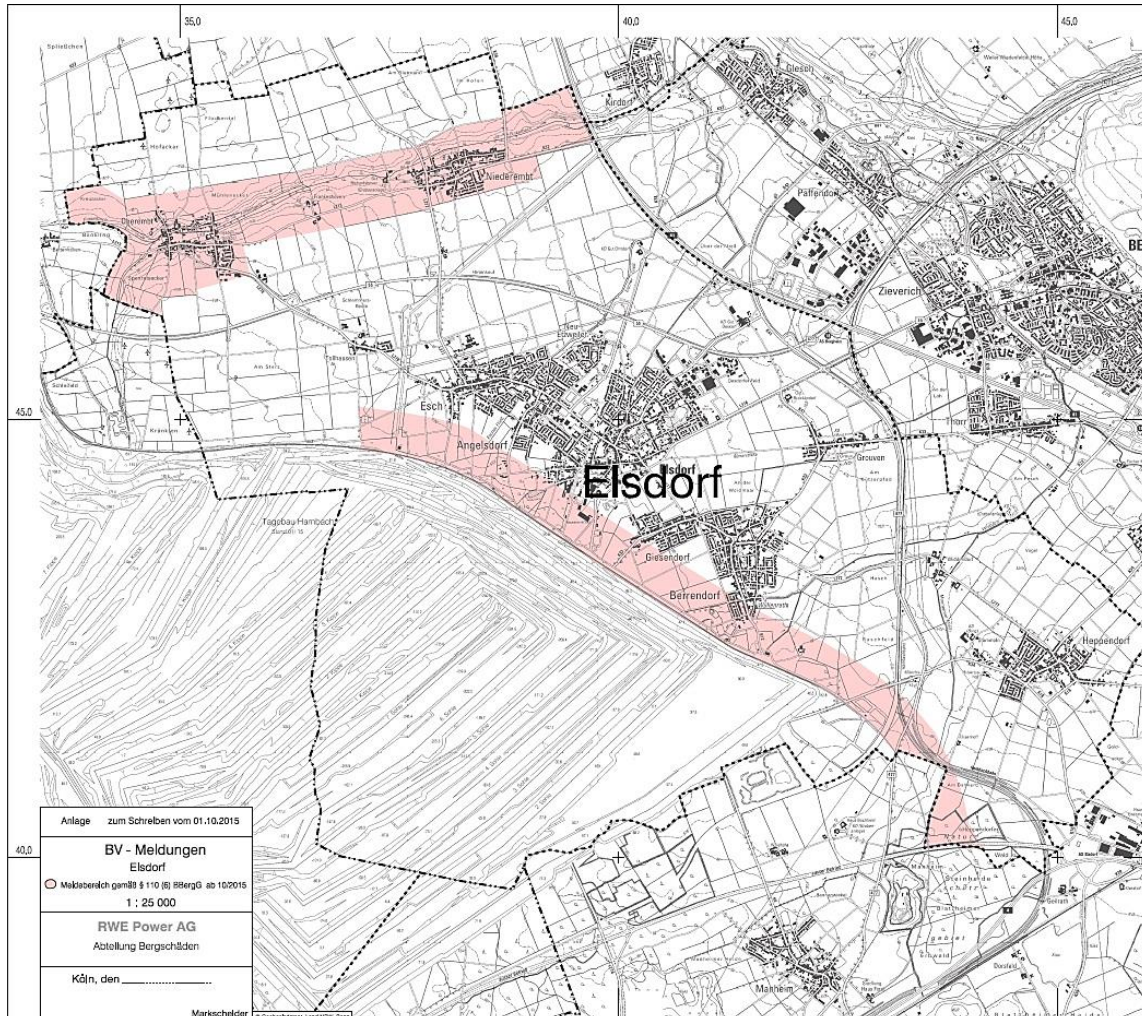
KONSTITUIERUNG DER ANRAINERKOMMUNEN

März 2019



EXEMPLARISCH IM DETAIL

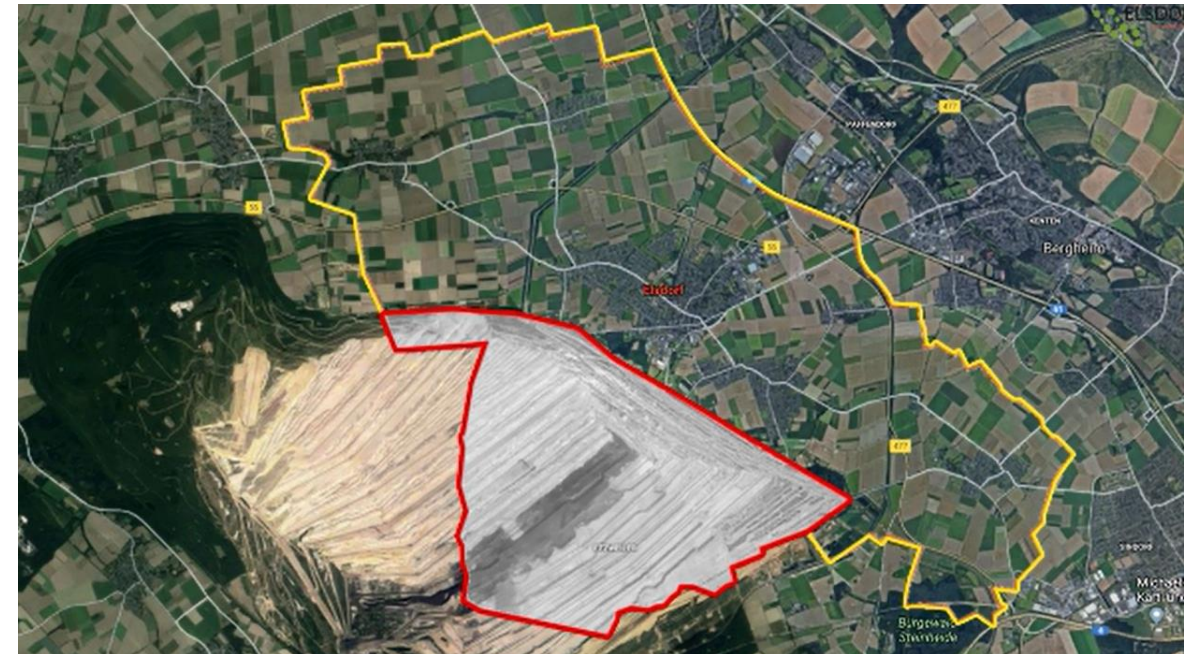
Räumliche Ausgangslage der Stadt Elsdorf



66,17 km² städtische Gesamtfläche

21,02 km² Tagebau

45,15 km² verbleibende Fläche



EXEMPLARISCH IM DETAIL

Flächenverluste der Stadt Elsdorf

- 20 km² Stadtfläche verschwinden im See einschließlich des hieraus resultierenden Wertschöpfungspotentials
- 20.000 ha oder 20.000.000 m² gehen entschädigungslos verloren
- Lage Tagebau Garzweiler I und II ähnlich



EXEMPLARISCH IM DETAIL

Ausgangslage der Stadt Elsdorf 2018

- Rund **1.150 Personen** bzw. rund **26 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** in Elsdorf sind in Unternehmen tätig, die der Braunkohlewirtschaft zugeordnet werden können
- Lohnsumme der **372 RWE-Beschäftigten** mit Wohnsitz in Elsdorf liegt bei rund **27 Mio. Euro pro Jahr** (22 % des Kaufkraftvolumens in Höhe von 121,3 Mio. Euro in Elsdorf)
- Weitere **Kaufkrafteffekte** durch Aufträge des Bergbautreibenden an Elsdorfer Unternehmen in einem Umfang von jährlich etwa **24 Mio. Euro**
 - **Drohender Kaufkraftverlust** von ca. **51 Mio. Euro** pro Jahr!
- Allein zur Kompensation der fehlenden **Gewerbesteuereinnahmen von rund 10 Mio. Euro** pro Jahr besteht ein Flächenbedarf von ca. 40 Hektar* (*durchschnittliches Aufkommen von 250.000 Euro/Hektar)



STRUKTURWANDEL IM NOVEMBER 2022

- 70% der bereitstehenden Gelder bereits vorgebunden
- Förderzugänge bisher ausschließlich für konsumtive Projekte über STARK!
- Keine investive Förderung
- Keine vorzeigbaren Arbeitsplatzeffekte
- Keine zusätzlichen Gewerbeflächen bei den betroffenen Kommunen
- Keine Förderkulisse für die größte Landschaftsbaustelle Europas
- Keine Konditionierung der Fördergelder auf ihren Wirkungsraum!



POSITIONSPAPIER RHEINISCHES REVIER DER ZRR

Dezember 2021 (1/2)



1. Zu treffende Entscheidungen über einen vorgezogenen Kohleausstieg müssen zwingend eine **Kompensation für die wegfallenden Arbeitsplätze** sowie eine Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Energiepreisen berücksichtigen.
2. Ein neu einzuführendes **Transformationsrecht** soll Freiheiten für Entwicklungen und Kategorien einräumen, die dazu beitragen, aus den Tagebauen Zukunftsräume zu machen.
3. Das **Revier-Wassersystem** muss nach Beendigung des Tagebaus neu hergestellt und die Maßnahmen langfristig finanziert werden.
4. **Sonderplanungszonen** und -flächen sollen ermöglichen, Gewerbegebiete deutlich schneller zu planen und umzusetzen.
5. Eine räumlich und zeitlich begrenzte **Sonderwirtschaftszone** im Rheinischen Revier soll staatliche Förderung radikal vereinfachen.



POSITIONSPAPIER RHEINISCHES REVIER DER ZRR

Dezember 2021 (2/2)



6. Der Bund soll mit einer **auf das Rheinische Revier zugeschnittenen Förderrichtlinie** maßgeschneiderte Projekte und Prozesse ermöglichen.
7. Aufgaben, die ohnehin anfallen und daher keinen zusätzlichen Effekt auslösen, dürfen das Budget nicht belasten.
8. Das **Jährlichkeitsprinzip** und die degressiv ausgestaltete Bereitstellung von Mitteln sollen wegfallen. Auch zukünftig müssen Gelder für den Strukturwandel zur Verfügung stehen.
9. Ein **Investitionsfonds** soll für die an die Tagebaue angrenzenden Gebiete die Finanzierung bis zum Ende absichern.
10. Die Kommunen benötigen **personelle und finanzielle Unterstützung** für ihre Planungsprozesse.
11. Das **Gesamtfördervolumen** für den Strukturwandel im Rheinischen Revier soll den zusätzlichen Anforderungen entsprechend angehoben werden.



Was ist für uns ein gelungener Strukturwandel?

- Situation nach 2038/2030 $\geq$ Situation 2018
- Gute und sichere Arbeitsplätze in der Region schaffen und sichern
- Stabile Wertschöpfung in der Region schaffen und sichern
- Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Industrie sichern und ausbauen
- Attraktivität der Tagebauumfelder stärken / wiederherstellen
- Fünf notwendige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Beschleunigung wie folgend



Notwendige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Beschleunigung - Teil I.

Gute und sichere Arbeitsplätze in der Region schaffen und sichern

- Konsequente **Fokussierung** der Strukturförderung auf im oben genannten Sinne wirksame Projekte
- **Beendigung der „Umetikettierung“** / Anrechnung von „Sowieso-Aufgaben“
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ansiedlungen
 - Eigene, investive **Strukturstärkungs-Bundesförderrichtlinie**
 - Einrichtung einer **Sonderwirtschaftszone**
 - Proaktive **Angebotspolitik** für Ansiedlungen



Notwendige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Beschleunigung - Teil II.

Schnell zusätzliche und marktgängige Gewerbeflächen schaffen

- Anerkennung von **Flächen-Zusatzbedarfen**
- Einrichtung von **Sonderplanungszone / Sonderplanungsrecht** im Kernrevier
- Transformationsrecht
- Unterstützung der Arbeit der Taskforce



Notwendige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Beschleunigung - Teil III.

Attraktive Räume um die Tagebaue sicherstellen

- Förderkulisse für Transformationsbereiche des Braunkohlerückzugs: Programm „Tagebaue zu Zukunftsräumen machen!“
- **Mehraufwände** aufwandsbezogen **kompensieren**, u. a. für Umplanung, Projektentwicklung, Nachnutzung freigegebener Flächen und Objekte
- Budget für die **langfristige Sicherung der TUIs** / Tagebauumfelder
- Verfahren für Projekte mit RWE-Beteiligung / **Entwicklungsflächen rekommunalisieren**
- Landesplanungsrecht + Regionalplanung müssen **Rahmen für bauleitplanerische Entwicklung** ermöglichen



Notwendige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Beschleunigung – Teil IV.

Planungssicherheit gewährleisten / Umsiedlung

- Umsiedlung abschließen und Endzeitpunkt verbindlich definieren
- Masterplanprozess durchführen (inkl. Umsetzungskonzept)
 - Planerische Zielsetzungen (Funktion, Struktur, Orte der Zukunft ...)
 - Breite Beteiligungs- und Kommunikationsprozesse (gesamtstädtisch/dorfbezogen)
 - Verantwortung, (Ressort-)Zuständigkeiten
 - Eigentum
 - Zeitplanung
 - → hierfür ist eine Zusage zur (Grund-) Finanzierung bzw. zu zusätzlichen Förderzugängen notwendig



Notwendige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Beschleunigung – Teil V.

Langfristige und verlässliche Stärkung der Anrainerkommunen

- Absicherung so genannter Ewigkeitslasten durch die **Auflage eines Investitionsfonds aus Strukturstärkungsmitteln** (Sondervermögen) zur Absicherung der „Nachlaufeffekte“ nach Ende der Braunkohleförderung
- Personelle und finanzielle Unterstützung der Anrainerkommunen
 - Aufstockung des Gesamtfördervolumens
 - Förderung über das Jahr 2030 hinaus
 - Entfristung der Stellen des Strukturwandelmanagements
- Abschluss eines neuen und verbindlich wirkenden Reviervertrags



NOTWENDIGE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINEN ERFOLGREICHEN STRUKTURWANDEL UND GELINGENDEN AUSSTIEG AUS DER BRAUNKOHLE

- Klare räumliche Abgrenzung und klare Fokussierung auf das Kernrevier bzw. den Anrainer-Raum: „Pflaster da kleben, wo es blutet!“
- Radikal schnellere Planung durch **Sonderplanungszonen**
- Staatliche Förderung für Unternehmen durch **Sonderwirtschaftszonen**
- Etablierung einer, **investiven Strukturwandel-Bundesförderrichtlinie**
- **Beendigung der Zweckentfremdung** der Strukturmittel („Sowieso-Aufgaben“) und Einführung eines **Wirksamkeits-Controlling** im Bund
- Langfristiger **Investitionsfonds** zur Entwicklung der **Tagebaukanten**
- **Unterstützung** der Kommunen bei der **kommunalen Rahmenplanung**
- **Aufstockung** des **Gesamtfördervolumens** um mind. 30 %



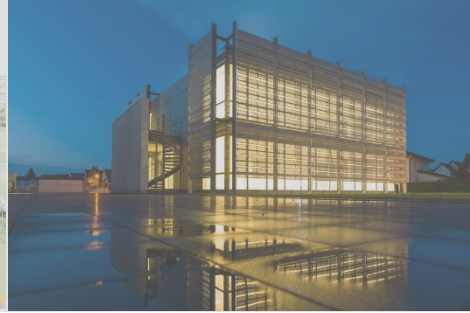
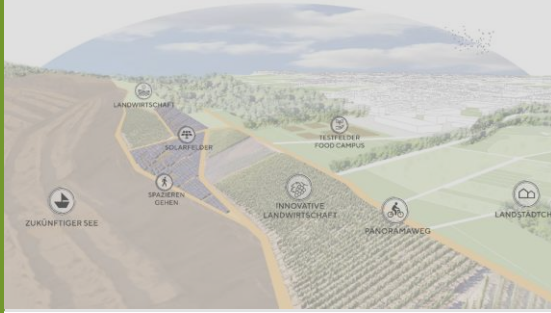
AUS 2038 WIRD 2030!

- Wenn wir in der jetzigen Förderkulisse bleiben, funktioniert 2038 schon nicht
- Wenn 2030 anvisiert, dann bedarf es grundsätzlicher Kurskorrekturen
 - Verfahrensbeschleunigung auf allen Ebenen
 - Mehr Geld alleine reicht nicht
 - Elf-Punkte-Papier zeigt dies auf

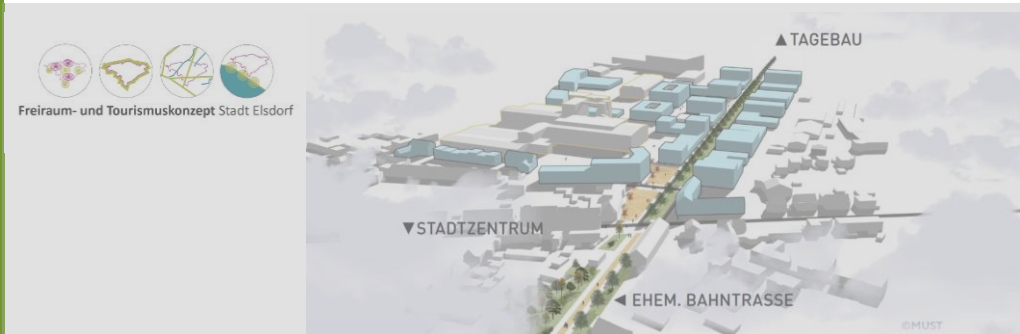
Fazit:

- Rheinisches Revier würde 2030 grundsätzlich mittragen, wenn Rahmenbedingungen erheblich verbessert werden
- Bisher erreichte Zielsetzungen der Stadt Elsdorf erbringen wesentlichen Mehrwert für die gesamte Region und sind richtungsweisend
- Festhalten am regionalen Konsens in der ZRR derweil zwingend erforderlich!
- **KVBG und Strukturstärkungsgesetz sind zwei Seiten der gleichen Medaille! Wir brauchen auch eine Modifizierung des Strukturstärkungsgesetzes.**





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT





Stellungnahme
Dipl.-Ing. Frank Hennig

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs
im Rheinischen Revier**

BT-Drucksache 20/4300

Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung
der Braunkohleverstromung in Deutschland**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

BT-Drucksache 20/4299

siehe Anlage

Dipl.-Ing. Frank Hennig
03185 Peitz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Öffentliche Anhörung am 17. November 2022

Stellungnahme

– Drucksache 20/4300 –

„Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier“

- Drucksache 20/4299 –

„Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland“

„Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“

Inhalt

Gesetzentwurf und Änderungsvertrag beinhalten eine Laufzeitverlängerung der Braunkohleblöcke Neurath D und E im rheinischen Revier bis März 2024 und ein Vorziehen des Kohleausstiegs dort von 2038 auf 2030 durch die Stilllegung der Blöcke Niederaußem K und Neurath F und G.

Bewertung

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat vor allem deshalb zu einer angespannten Lage der deutschen Energieversorgung geführt, weil mehrere Bundesregierungen die energiestrategisch falsche Entscheidung trafen, den Energiemix zu verengen und alles auf die Karte Erdgas setzten. Damit wurde absehbar eine Abhängigkeit insbesondere von Russland hergestellt.

Der Weiterbetrieb der Blöcke in Neurath bis 2024 und das Vorziehen der Abschaltung der drei letzten Blöcke in NRW bereits 2030 stehen in keinem kausalen Zusammenhang. Es gibt keine Wechselwirkung hinsichtlich ihrer Stromproduktion. Bezüglich der CO₂-Bilanzen ergibt sich eine Verringerung der Gesamtemissionen nach 2030, die aber nicht benannt wird. Die Emissionen bis 2030 werden steigen, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verfehlung der Ziele 2030 führt. Strafzahlungen an die EU werden die Folge sein.

- Unter „B. Lösung“ wird angeführt, dass das Gesetz zur Erhöhung der Versorgungssicherheit beitrage. Dies trifft auf die Laufzeitverlängerung bis 2024 und eine eventuelle Reservestellung von Niederaußem K sowie Neurath F und G zu.

- „VII. Befristung; Evaluierung“

Im Hinblick auf die Unwägbarkeiten im Jahr 2030 sollten die Überprüfungen nach Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) nicht nur bezüglich des Vorziehens, sondern auch des Verschiebens der Stilllegungstermine festgeschrieben werden. Niemand hätte 2019 vermutet, dass alte Kohlekraftwerke per Gesetz (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz/EKBG, Braunkohlekraftwerke aus der Sicherheitsbereitschaft nach „Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve“) wieder aktiviert würden.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Änderung des KVBG aus dem Jahr 2020. Der dort beschriebene Pfad wird zurzeit nicht eingehalten und durch das EKBG konterkariert. Der Berichtspflicht nach § 54 KVBG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (MWK) im August 2022 nicht nachgekommen.

Ein Gesetz, das nach nur zwei Jahren nicht wie vorgesehen wirkt und vom federführenden Ministerium selbst nicht erfüllt wird, lässt insgesamt seine längerfristige Wirksamkeit mit Blick auf die Jahre 2030/2038 sehr fraglich erscheinen. Anstelle permanenter Änderungen und zusätzlicher Gesetze wären eine Aussetzung des KVBG und eine Neufassung unter Berücksichtigung der geänderten nationalen wie internationalen Bedingungen sinnvoller.

Versorgungssicherheit

Die Pfadverkürzung wird in keiner Weise bezüglich des energiepolitischen Zieldreiecks bewertet. Die Behandlung von CO₂-Emissionen als Oberziel führt zur Vernachlässigung von Preisentwicklung und Versorgungssicherheit. Als Begründung der Machbarkeit wird ein vom MWK in Auftrag gegebenes „Monitoring der Angemessenheit der Ressourcen an den europäischen Strommärkten“ aus dem Jahr 2021 angeführt. Dieses aus der Zeit vor dem Ukraine-Krieg stammende Monitoring berücksichtigt nicht die stark geminderte Verfügbarkeit des zur Brückentechnologie erkorenen Energierohstoffs Erdgas. Es ist nicht mehr belastbar.

Die vollständige Ignoranz des notwendigen Ersatzes der entfallenden gesicherten Kraftwerksleistung widerspricht den Anmerkungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kohlekommission) aus dem Januar 2019. Auch im Koalitionsvertrag wird mehrfach auf den notwendigen Bau von Gaskraftwerken verwiesen. Der BDEW prognostizierte einen Bedarf an Gaskraftwerken von 17 Gigawatt (GW) bis 2030¹, das Energiewirtschaftliche Institut (EWI) an der Uni Köln schätzte 23 GW² ein, der BDI sogar 43 GW².

In der Pressemitteilung der RWE vom 4. Oktober 2022 heißt es:

„Damit der Kohleausstieg möglich wird, muss die Energiewende 2030 soweit fortgeschritten sein, dass die Versorgungssicherheit Deutschlands nicht gefährdet ist. Dafür braucht es einen massiven Ausbau von Windkraft- und Solaranlagen, Speichern sowie zusätzlicher gesicherter Leistung in Form von modernen Gaskraftwerken, die perspektivisch mit Wasserstoff betrieben werden können. Für deren Errichtung will der Bund einen Rahmen schaffen, um Investitionen in diese Anlagen zu ermöglichen.“

(Hervorhebungen: Autor)

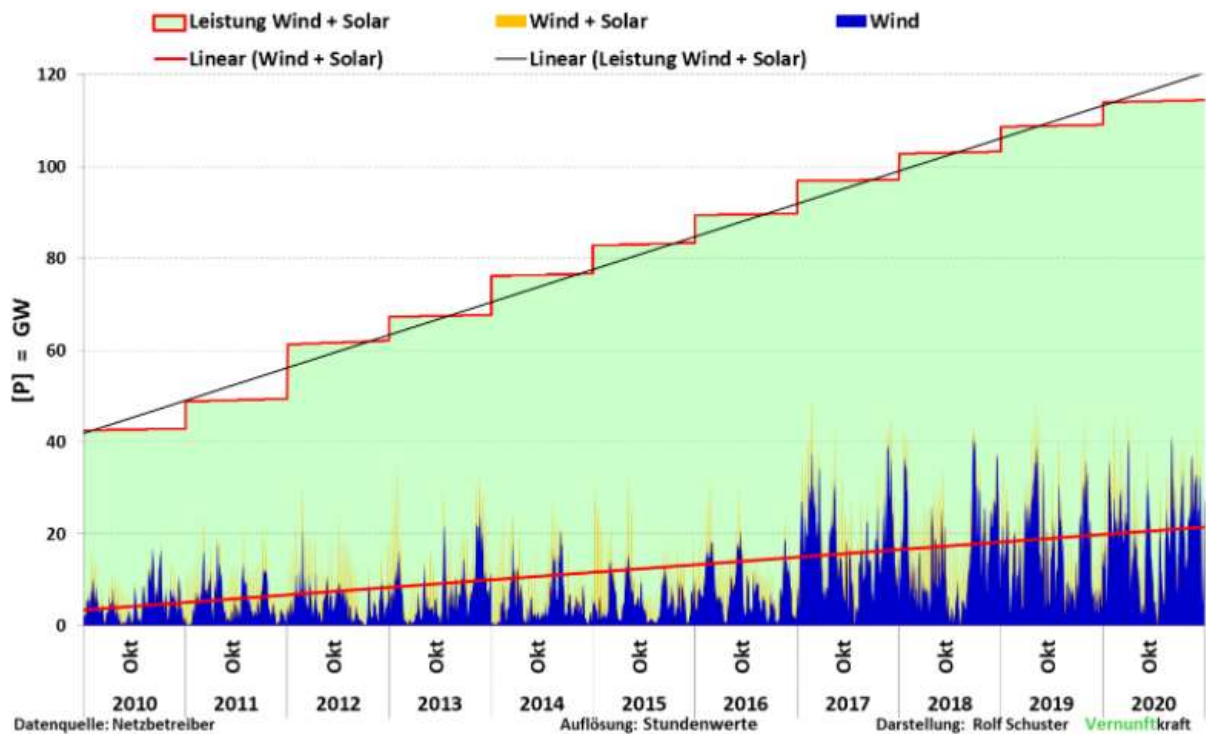
Über einen Rahmen zum Bau neuer Gaskraftwerke, gezielte Investitionen in Stromspeicher oder ähnliche staatliche Aktivitäten ist nichts bekannt.

Wie die Energieversorgungslage am Ende der zwanziger Jahre aussehen wird, ist heute noch nicht absehbar. Nach Angaben im Abschlussbericht der KWSB beträgt die Genehmigungs-, Planungs- und Bauzeit eines Gaskraftwerks bis zu sieben Jahre. Diese Investitionen müssten also heute angeschoben werden. Der Erfahrungshintergrund bei der Umsetzung großer, staatlich induzierter Projekte wie Flughafen, Bahnhöfe und anderer große Infrastrukturvorhaben lässt allerdings vermuten, dass sieben Jahre nicht ausreichen werden.

Die Gefahr, am Ende der zwanziger Jahre unter Bedingungen einer Energiemangelgesellschaft zu leben, ist gegeben.

Alternativen

Allein mit volatiler Stromeinspeisung ist Versorgungssicherheit nicht herstellbar. Selbst wenn ein schnellerer Ausbau von Wind- und Solarenergie möglich wäre, tragen beide Technologien nicht zur Erreichung der Versorgungssicherheit bei. Durchschnittswerte der Stromproduktion sind bedeutungslos, da das Stromnetz unter der Maßgabe konstanter Frequenz, mithin des ständigen Gleichgewichts aus Produktion und Verbrauch betrieben werden muss. Wie würde ein weiterer schneller Wind- und Solarkraftausbau wirken?



Erläuterung:

Dargestellt sind die Oktobermonate der Jahre 2010 bis 2020. Die installierte Leistung Wind und Photovoltaik (PV) (obere rote Linie) verdreifachte sich in diesem Zeitraum. Die durchschnittlich gefahrene Leistung (untere rote Linie) folgt entsprechend langsamer.

Die Echtzeiteinspeisung des Wind- und Solarstroms (blau-gelbe Zackenlinie) schwankt stark und sinkt trotz Zubau weiterhin zeitweise bis etwa auf die Nulllinie. Deshalb ist ein Vorhalten eines Backup-Systems mit gesicherter Einspeisung in annähernder Kapazität der gesamten installierten Wind- und PV-Kapazität nötig. Die Notwendigkeit zweier Systeme für eine Versorgungsaufgabe treibt die Kosten und hat Deutschland zum Spitzenreiter beim Strompreis gemacht, ohne dass dadurch die CO₂-Emissionen beispielhaft sanken.

Auch die für den Stromnetzbetrieb nötigen Systemdienstleistungen (SDL) der Spannungs- und Frequenzhaltung können von Wind- und Solaranlagen nicht bereit gestellt werden. Deshalb steigen die Systemkosten an, erkennbar an den Netzentgelten. Diese erreichten 2021 einen neuen Rekordwert von 2,3 Milliarden Euro. Über 800 Millionen Euro fielen wegen nötiger Abregelungen von Windkraftanlagen (WKA) an, weil der Netzausbau dem Zubau fluktuierender Einspeisung nicht folgen kann. Zu einem sinnvollen Management der Energiewende würde gehören, zuerst die Netze, dann die Anlagen zu bauen.

Um die Kosten für die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) beherrschbar zu halten und die Entgelte nicht weiter steigen zu lassen, sagte Minister Habeck eine 13-Milliarden-Euro-Hilfe aus Steuergeld zu³.

Das Guthaben des EEG-Umlagekontos sollte dabei nicht nur als Zwischenfinanzierung für die Netzentgelte dienen, sondern dauerhaft zur Preisstabilisierung eingesetzt werden.

Wie ersichtlich, ist die Sicherung der Stromversorgung durch den bloßen Zubau volatiler Einspeiser nicht erreichbar. Energiestrategische Entscheidungen müssen aus systemischer Sicht und nicht nur unter besonderer Förderung bevorzugter Technologien stattfinden.

Abhängigkeiten

Selbst wenn es gelänge, Versorgungssicherheit mit riesigen Kapazitäten volatiler Einspeiser herstellen zu können, werden die im so genannten Osterpaket beschriebenen Ausbauziele nicht erreicht werden. Die Abwanderung der Windkraftindustrie aus Deutschland angesichts schlechter Standortbedingungen der Produktion hat bereits eingesetzt.

- Die Produktion von Rotorblättern in Lauchhammer und Rostock wurde eingestellt. In Deutschland werden keine Rotorblätter mehr produziert.
- Die Produktion von Stahltürmen in Magdeburg und Fürstenwalde wurde auf Grund zu hoher Material- und Produktionskosten eingestellt.
- Die Produktion von Spezialgussteilen für WKA in Rheinland-Pfalz wurde eingestellt.

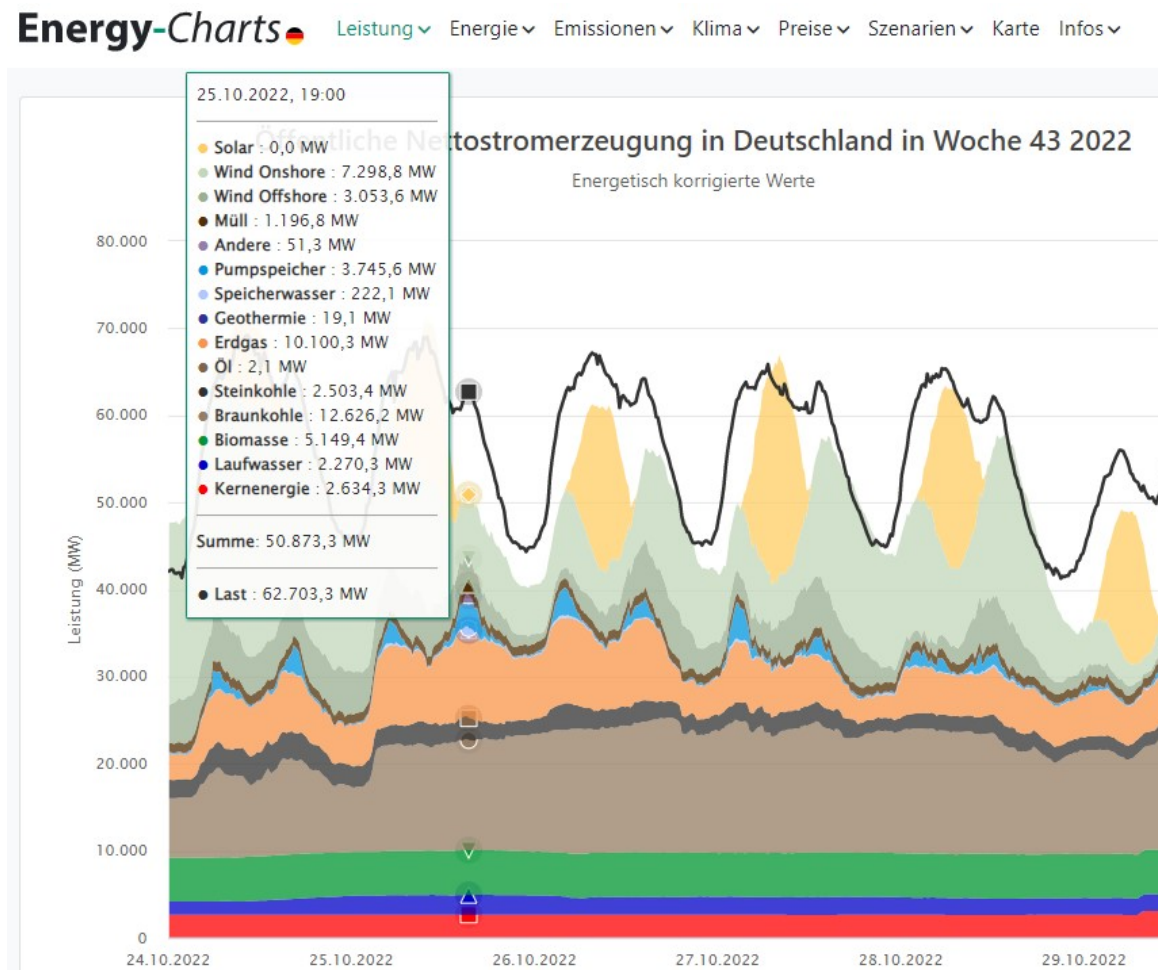
Siemens-Gamesa meldet einen Milliarden Jahresverlust in 2022. Auch die anderen Großanbieter wie Enercon oder Vestas arbeiten gegenwärtig defizitär. Grund sind weniger die langen Genehmigungsverfahren, sondern die Inflation und ausufernde Kosten, gerissene Lieferketten und Fachkräftemangel. Die vergangenen zwei Ausschreibungsrunden Wind-onshore waren auf Grund der Unkalkulierbarkeit der Kosten deutlich unterzeichnet.

Zudem nehmen Konflikte mit der Arbeitnehmerschaft zu. Der tariflose Zustand bei Vestas in Dänemark führte zu Streiks. Arbeitsbedingungen nach dem DGB-Index für „Gute Arbeit“ sind im Bereich der „Erneuerbaren“ die Ausnahme.

Der Rückzug der deutschen Windindustrie erfordert zunehmend Importe. Mehr als die Hälfte der Rohstoffe und Materialien für WKA kommen aus China. Insbesondere Seltene Erden und das Polysilizium für die PV begründen eine hohe Abhängigkeit solcher Einfuhren. Das Polysilizium kommt vor allem aus Xinjiang, wo bekanntermaßen die Menschenrechtslage für die Uiguren problematisch ist. Vor dem Hintergrund einer konsequenten Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG) sind diese Importe höchst unsicher. Zudem sind künftige Sanktionierungen seitens der chinesischen Regierung nicht auszuschließen.

Netzstabilität

Zur Ausregelung des Stromnetzes sind wir bereits heute auf die Hilfe unserer Nachbarländer angewiesen:



Beispielhaft sei hier der 25. Oktober, 19 Uhr, angeführt. Trotz einer Gaskraftwerksleistung von 10.100 Megawatt (MW) ergab sich ein Importbedarf von etwa 12.000 MW. Durch weitere Abschaltungen wie den Ausstieg aus der Kernkraft im nächsten Jahr geht die Tendenz zu einem höheren Importbedarf und einem höheren Gasstromanteil.

Sollte Ersatz in Form großer Wind- und Solarstrommengen geschaffen werden, so ist deren Netzintegration aufwändig und von sehr großen Stromspeicherkapazitäten abhängig. Diese werden für die Zukunft fast ausschließlich dem grünen Wasserstoff zugeschrieben. Den so genannten Überschuss-Strom für die Elektrolyse wird es angesichts der Knappheitssignale nicht mehr geben. Die erwartete „Überproduktion“ an Strom, die preisgünstig die grüne Wasserstoffproduktion begründen sollte, findet nicht statt. Ein Indiz für hohe Stromproduktion oder zeitweisen „Überschuss“ waren die Zeiten negativer Strompreise an der Börse. Diese sind im Lauf des Jahres 2022 auf null zurück gegangen:

Negativstunden an der Strombörse bis zum 08.11.2022													
Jahr	Summe Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2010	12	2		3		2	3						2
2011	15	4	4				2						5
2012	56	19		1	1							2	33
2013	64	5		6		2	20			2	5		24
2014	64	1	3	13	3	10			6				28
2015	126	28	8	14	14	17		3		13		18	11
2016	97	5	14	6		21		2				14	35
2017	146	3	5		16	17		7	8	8	39	1	42
2018	133	44	5	21	3	31				3	6		20
2019	232	34	9	43	16	19	41	2	11	15	4		38
2020	309	3	77	41	49	41	12	24	4	6	18	9	25
2021	139		9	27	22	38	9	11	11		7		5
2022	40	4	4	6	5	16	3	2	0	0	0	0	

Quelle: Rolf Schuster, Vernunftkraft

Zudem wird das Regierungsziel von 10 Gigawatt Elektrolyseleistung bis 2030 nach Angaben des Energiewirtschaftlichen Instituts der Universität Köln (EWI) nicht erreicht werden⁴. Die Wasserstofftransport-Infrastruktur fehlt fast völlig.

Gänzlich unbeachtet bleibt die Wasserversorgung der Elektrolyseure (neun Liter Wasser pro Kilogramm Wasserstoff), was die Standortauswahl einschränken dürfte.

Änderungsvorschläge

- Anstelle nur ergänzender Regelungen des KVBG für NRW zu treffen, ist eine ganzheitliche Betrachtung über die Emissionen hinaus erforderlich. Das KVBG sollte ausgesetzt werden, bis grundsätzlich Entscheidungen zu einem zukunftsfähigen sicheren Energiemix getroffen wurden.

- Erdgas ist zu schade und zu teuer, um es zu verstromen. Alle Möglichkeiten, es zu substituieren, sollten genutzt werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie ist dabei kontraproduktiv und widerspricht einer Empfehlung des IPCC. Ein Ersatz durch den erst herzustellenden Energieträger Wasserstoff ist frühestens ab Beginn der dreißiger Jahre und dann nur allmählich zu vermuten. Die vorgesehenen Wasserstoffimporte führen zu politischen Abhängigkeiten vom Ausland.

- Ausweitung der Nutzung heimischen Erdgases. Die Gewinnung von Schiefer- und Tight-Gas über Horizontal- und Richtungsbohrungen, auch durch Fracking, ist zu empfehlen. Wenn wir diese Technologien in anderen Ländern akzeptieren und den Import so geförderten Gases steigern, ist eine Ablehnung der Förderung im eigenen Land aus Gründen des Umweltschutzes unglaublich. Gerade bei uns könnte die Förderung vorbildhaft umweltverträglich und relativ zeitnah organisiert werden.

- Zusätzliche Lasten auf der Verbraucherseite sind zu vermeiden. Es ist kontraproduktiv, Stromverbrauch über Subventionen für die (teils kohlestrombetriebene) E-Mobilität anzureizen und gleichzeitig Steuergeld für Strompreisbremsen einzusetzen.

- Technologieoffenheit im Bereich moderner fossiler Energiewandlungstechnologien. Das de-facto-Verbot der CCS-Technologie ist vor dem Hintergrund der erzielbaren Emissionssenkungen und umfangreicher heimischer Vorkommen an fossilen Energierohstoffen aufzuheben. Norwegen bietet unter der Nordsee anderen Ländern Speicherraum an. Auch diese Technologie ist eine Empfehlung des IPCC.

- Die Sektoren der Energieversorgung sind verbundene Sektoren.

Der Weiterbetrieb der Raffinerie Schwedt mit russischem Öl ist nach den EU-Sanktionsregularien möglich. Ein weiterer nationaler Alleingang schadet der Versorgungssicherheit, zumal in Teilen derzeit ein Energieträgerwechsel von Gas auf Öl begonnen wurde.

1 - „Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, 25. Mai 2020

2 - <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/deutschland-braucht-neue-gaskraftwerke-101.html>

3 - <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/rueckgriff-aufs-eeg-konto-13-milliarden-zuschuss-18365057.html>

4 - <https://www.welt.de/wirtschaft/plus242074493/Die-Zukunft-heisst-Wasserstoff-und-Deutschland-verschlaeft-sie.html>



Stellungnahme der ClientEarth gGmbH

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs
im Rheinischen Revier**

BT-Drucksache 20/4300

Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der
Braunkohleverstromung in Deutschland**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

BT-Drucksache 20/4299

siehe Anlage

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier und Änderungsvertrag

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für
Klimaschutz und Energie des Deutschen
Bundestages am 17. November 2022

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der Braunkohlebetreiber RWE haben am 4. Oktober 2022 eine politische Verständigung (im Folgenden: Verständigung) getroffen.¹ Darin einigen sie sich u.a. darauf, dass die Stilllegung der Kraftwerksblöcke Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) jeweils vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030 vorgezogen wird und der Betrieb der Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E über den 31. Dezember 2022 bis mindestens zum 31. März 2024 verlängert werden soll. Die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie die Holzweiler Höfe (Eggeratherhof, Roitzerhof, Weyerhof) sollen erhalten bleiben. Lützerath jedoch soll abgebaggert werden, weil – wie es in der politischen Verständigung heißt – die Abraummengen und Braunkohle darunter benötigt werden. An der Höhe der Entschädigungszahlung für RWE (2,6 Mrd. EUR), die weiterhin einem beihilferechtlichen Prüfverfahren auf EU-Ebene unterliegt, soll es keine Änderung geben; allerdings soll der zeitliche Ablauf der Auszahlungen geändert werden.

Zur rechtlichen Umsetzung der genannten Teile der Verständigung sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier (BT-Drucksache 20/4300) der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Änderungen am Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) vom August 2020 vor. Darüber hinaus soll ein Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland (im Folgenden: ÖRV) abgeschlossen werden, wofür ein zustimmender Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß § 49 KVBG (BT-Drucksache 20/4299) nötig ist. Die Entwürfe sind Gegenstand dieser Stellungnahme, die auf die nachfolgenden Punkte eingeht:

- Verschärfte Risiken für Klima, Umwelt und Gesundheit (1.)
- Nachbesserung der Überprüfungen erforderlich (2.)
- Fortbestand der beihilferechtlichen Bedenken (3.)
- Verfassungsrechtliche Zweifel an § 48 KVBG (4.)
- Intransparenz zulasten von Klimaschutz, Demokratie und sozialem Frieden (5.)

¹ “Stärkung von Versorgungssicherheit und Klimaschutz – Klarheit für die Menschen im Rheinischen Revier“ Politische Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier, <https://wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/eckpunktepapier-rwe-kohleausstieg.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

1 Verschärfte Risiken für Klima, Umwelt und Gesundheit

§ 2 Abs.1 KVBG nennt als Zweck des Gesetzes u.a. Emissionen zu reduzieren und eine klimaverträgliche Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten. Der Ausstieg aus der Kohle dient der Gesetzesbegründung zufolge neben dem Klimaschutz sowie dem Schutz von Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen auch der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasen, insbesondere im Rahmen des Pariser Klimaabkommens.² Auch der ÖRV, den die Bundesregierung im Februar 2021 mit den Braunkohlebetreibern zum Ausstieg aus der Braunkohle geschlossen hat, verweist explizit auf das Pariser Abkommen und die 1,5 Grad-Grenze.³ Wegen des wesentlichen Beitrags der Kohleverstromung an den Treibhausgasemissionen der Energiewirtschaft sei eine Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung zum Erreichen der Klimaziele unabdingbar. Das Eckpunktepapier, welches die Ergebnisse der Verständigung mit RWE dokumentiert, proklamiert als Ziel, die Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5 Grad-Pfad auszurichten.⁴ Wissenschaftliche Studien ergeben aber, dass auch mit der vorgesehenen Änderung das 1,5 Grad-Budget erheblich überschritten wird, nur wenig Treibhausgasemissionen eingespart werden und mit Neurath D und E besonders klimaschädliche Blöcke länger am Netz bleiben.⁵ Die tatsächlichen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen dem Gesetzeszweck. Dabei wird diese klimapolitische Unzulänglichkeit verkannt und die politische Gestaltungsfreiheit für die Zukunft unnötig eingeschränkt: So heißt es im Gesetzentwurf, dass eine Erweiterung der Überprüfungen nicht erforderlich ist und die Präambel des Änderungsvertrags spricht von einer „finalen Regelung für die Beendigung der Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier“.⁶

Überschreitung des 1,5 Grad-kompatiblen CO₂-Budgets

Zwar dient das Vorziehen der Stilllegungen der Blöcke Neurath F, G und Niederaußem K grundsätzlich dem Klima- und Umweltschutz. Entscheidend ist aber nicht nur das Ausstiegsdatum 2030, sondern auch das Emissionsvolumen, ein stetiger Reduktionspfad sowie die Reihenfolge der Stilllegungen von Kraftwerksblöcken.

Berechnungen zeigen, dass mit der Verständigung ein Braunkohleabbau möglich ist, der das deutsche 1,5 Grad-Budget um ein Sechsfaches überschreiten würde.⁷ Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat den Abschaltplan nach dem KVBG bei einem Ausstieg bis 2038 (Szenario 1) und einem Ausstieg bis 2035 (Szenario 2) sowie mit einem Ausstieg gemäß der politischen Verständigung mit RWE (Szenario 3) verglichen.⁸ Wenn die Kraftwerksblöcke maximal ausgelastet sind, ergebe sich bei Szenario 3 im Vergleich zu Szenario 2 kaum eine Einsparung und im Vergleich zu Szenario 1 lediglich eine Einsparung von 64 Millionen Tonnen Braunkohle. Es könne zudem nicht von einer Einsparung in Höhe von 280 Millionen Tonnen CO₂ gesprochen werden, von der das der Verständigung zugrunde liegende Eckpunktepapier ausgeht. Die Tagebaufelder inklusive der fünf Ortschaften enthielten Kohlevorräte, die den maximalen Bedarf in Szenario 1 überschreiten und daher faktisch ohnehin nicht mehr verfeuert worden wären.⁹

² BT-Drucksache 19/17342, S.81.

³ S. unten

⁴ BT-Drucksache 20/4300, S.11; BT-Drucksache 20/4299, S.6.

⁵ FossilExit Research Group [FossilExit]. 13.10.2022. *Die #RWE noch zugebilligte Kohlemenge aus Garzweiler von 280 Mio. t BK übersteigt das 1,5-Grad-kompatible CO₂-Budget um ein 6-faches*. Twitter.

<https://twitter.com/FossilExit/status/1580678860752187392> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022); Herpich et al., Das Rheinische Braunkohlerevier: Aktuelle Zahlen, Daten und Fakten zur Energiewende.

<https://vpro0190.proserver.punkt.de/s/cDRQn4pJ9M8a8nY> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S.19.

⁶ Zehrfeld, Sina: Braunkohle-Ausstieg NRW: Wissenschaftler sehen CO₂-Ersparnis „von nahezu Null“. RP ONLINE. Oktober 2022. https://rp-online.de/nrw/landespolitik/braunkohle-ausstieg-nrw-wissenschaftler-sehen-co2-ersparnis-von-nahezu-null_aid-78276877 (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

⁷ Ebd.

Der Beitrag des Gesetzesentwurfs zur Verringerung der CO₂-Emissionen ist damit mit Blick auf das 1,5 Grad-Budget völlig unzureichend. Es muss sichergestellt werden, dass auf klimapolitische Veränderungen unmittelbar eine Anpassung des Kohleausstiegs folgt, damit die Klimaziele eingehalten werden.⁸ Zu berücksichtigen ist ferner mit Blick auf den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, dass das CO₂-Budget nicht bis 2030 so weit ausgeschöpft werden darf, dass es aufgrund der dann erforderlichen staatlichen Maßnahmen zu schwerwiegenden Freiheitseinbußen kommt.⁹

Beschleunigung des Braunkohleausstiegs in der Lausitz und des Steinkohleausstiegs

Für einen effektiven Klimaschutz sowie Rechts- und Planungssicherheit für die Betreiber ist es notwendig, schnellstmöglich vorgezogene Stilllegungen für die übrigen Braun- und Steinkohlekraftwerke in Deutschland bis spätestens 2030 gesetzlich zu verankern.¹¹ Selbst wenn eine Einigung mit der LEAG nicht erreicht werden kann, wäre ein Vorziehen der Stilllegungen der von der LEAG betriebenen Anlagen von 2038 auf 2035 nach §§ 54 Abs. 1, 56 S. 1 KVBG iVm. § 20 Abs. 4, § 22 Abs. 2 ÖRV entschädigungslos möglich.¹²

Für den früheren Ausstieg aus der Steinkohle im KVBG müssten die entsprechenden Regelungen wie §§ 4, 5, 6 KVBG geändert werden. Denkbar wäre, dass die Ausschreibungen, die bis 2026 vorgesehen sind, bis 2024 durchgeführt werden und der Zeitpunkt der gesetzlichen Reduzierungen – sprich der ordnungsrechtlichen Stilllegung der verbleibenden Kapazitäten – auf 2027 (bis 2030) vorverlegt wird. Dadurch wird, jedenfalls nach dem KVBG, kein Anspruch auf Entschädigungen begründet.¹⁰

Weiterbetrieb besonders schädlicher Braunkohleblöcke

Aus der Anlage 2 des KVBG im Gesetzesentwurf ergibt sich, dass der Betrieb der Braunkohleblöcke Neurath D und Neurath E von 2022 bis 2024 verlängert werden soll. Gemäß dem neu einzufügenden § 47 Abs. 3 KVBG entscheidet die Bundesregierung bis zum 30. September 2023, ob die beiden Blöcke über 2024 hinaus bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden. Dass ausgerechnet die Blöcke dieses Kraftwerkes länger laufen sollen, birgt erhebliche Risiken für Klima, Umwelt und die menschliche Gesundheit.

Das gesamte Braunkohlekraftwerk Neurath befindet sich in der Liste der 30 klimaschädlichsten Kraftwerke Europas auf Platz 2.¹¹ Eine Studie hat untersucht wie ein Ausstieg aus der Kohle möglichst klimafreundlich, also unter frühzeitiger, maximaler Einsparung von CO₂-Emissionen, gestaltet werden könnte und eine entsprechende „ideale“ Abschaltreihenfolge vorgelegt.¹² Neurath D und E stehen gerade wegen ihrer hohen Emissionen an 5. und 6. Stelle von über 90 deutschen Kohlekraftwerken. Daher wird empfohlen sie – wie bisher gesetzlich vorgesehen – bis Ende 2022 stillzulegen. Die Blöcke Neurath F und G, deren Stilllegungen nun nach der Verständigung statt 2038 schon 2030 bzw. 2033 erfolgen soll, sind der Studie zufolge bereits 2026 stillzulegen.¹³

⁸ Siehe 3.

⁹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 186, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

¹⁰ ClientEarth: Kohleausstieg 2030 - Rechtliche Möglichkeiten für das Vorziehen der Stilllegungen von Braun- und Steinkohlekraftwerken. August 2020. <https://www.clientearth.de/media/4klj5nt/2022-08-15-clientearth-briefing-kohleausstieg-2030.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S.7.

¹¹ CAN Europe, HEAL, WWF European Policy Office, Sandbag: Europe's Dark Cloud. Juni 2016. https://www.env-health.org/wp-content/uploads/2018/08/dark_cloud-full_report.pdf (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S.37, 52

¹² Claußner, M.; Huneke, F.; Brinkhaus, M.; Bogner, J.: Energiewende & Energieunabhängigkeit – Szenarioanalyse auf Basis eines idealen Kohleausstiegspfad bis 2030. Energy Brainpool im Auftrag der GreenPlanet Energy eG. Mai 2022. https://www.energybrainpool.com/fileadmin/download/Studien/Studie_2022-05-21_GPE_Kohlestudie_EnergyBrainpool.pdf (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

¹³ Ebd. S. 51

Mit dem Weiterbetrieb der Blöcke D und E des Kraftwerks Neurath gehen neben den CO₂-Emissionen auch erhebliche Schadstoffeinträge einher, die verheerende Auswirkungen für Mensch und Umwelt haben. Neurath befindet sich mit seinen Quecksilberemissionen auf Platz 1 und mit seinen Stickstoffoxidemissionen auf Platz 4 unter den 30 umwelt- und gesundheitsschädlichsten Kohlekraftwerken in der EU.¹⁴ Der durch den Weiterbetrieb erhöhte Ausstoß von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO_x), Schwefeldioxyden (SO₂), Quecksilber und Feinstaub hat schwere Gesundheitsschäden, vorzeitige Todesfälle und Kosten in Milliardenhöhe für die Gesundheitssysteme zur Folge.¹⁵ Aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, dass die besondere Schädlichkeit des Kraftwerkes überhaupt berücksichtigt wurde.

Widerspruch zu Kohlekompromiss, Klimaschutzgesetz und Klimabeschluss

Die Mehremissionen, die durch den Weiterbetrieb der Blöcke Neurath D und E vor allem in den Jahren 2022 bis 2024 entstehen, stehen im Widerspruch zum Kohlekompromiss, zum Klimaschutzgesetz (KSG) und zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum KSG.

§ 4 Abs. 1 Satz 4 KSG sieht vor, dass im Sektor der Energiewirtschaft die Emissionen möglichst stetig sinken. Dies greift der Kompromiss der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) auf, die bestehend aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteuren, vom Deutschen Bundestag eingesetzt wurde, um einen Vorschlag für einen Kohleausstieg zu erarbeiten, der vielfältige Interessen wie soziale Gerechtigkeit und Klimaschutz berücksichtigt. In ihrem 2019 vorgelegten Vorschlag empfahl die KWSB „eine möglichst stetige Reduktion der Braunkohlekapazitäten“.¹⁶ Laut der Gesetzesbegründung zum KSG können als Anhaltspunkt für die Ausgestaltung des stetigen Minderungspfads zulässige Jahresemissionsmengen für die zwischen 2022 und 2030 liegenden Jahre durch ein lineares Absenken ausgehend von der für 2030 vorgesehenen Menge bestimmt werden.¹⁷

Ein stetiges Sinken liegt nur vor, wenn die Gesamtemissionen im Vergleich zum Vorjahr sinken und so die Reduktionslast gleichmäßig über die Zeit verteilt wird. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem sog. Klimabeschluss gefordert: Das Grundgesetz verpflichtet dazu, die mit der Treibhausgasreduzierung einhergehenden Freiheitseinschränkungen über die Zeit zu verteilen und nicht einseitig in die Zukunft zu verlagern.¹⁸ Auch in Bezug auf etwaige Schutzpflichtverletzungen hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass der Gesetzgeber immer weiter steigende Minderungsquoten und immer weiter absinkende Emissionsmengen vorsehen muss.¹⁹

Der Energiesektor verursacht den größten Anteil der deutschen Treibhausgasemissionen.²⁰ Von diesem machen die Braunkohleemissionen ca. 20 % aus, wobei ein Großteil auf das Rheinische Revier entfällt.²¹ Die Kraftwerkskapazitäten in NRW machen damit einen wesentlichen Teil der jährlichen

¹⁴ CAN Europe, HEAL, WWF European Policy Office, Sandbag: Europe's Dark Cloud. Juni 2016. https://www.env-health.org/wp-content/uploads/2018/08/dark_cloud-full_report.pdf (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S.31.

¹⁵ Vgl. EEB et al.: Lifting Europe's dark clouds: how cutting coals saves lives. Oktober 2016. <https://eeb.org/publications/59/industry-health/93955/report-lifting-europes-dark-cloud-how-cutting-coalsaves-lives.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

¹⁶ Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, Abschlussbericht, Stand: Januar 2019, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S. 63.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021- 1 BvR 2656/18 -, Rn. 183, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

¹⁹ Ebd. Rn. 125.

²⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Klimaschutzbericht 2022. August 2022. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/klimaschutzbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S.4.

²¹ Sandau et al: Daten und Fakten zu Braun- und Steinkohlen. Umweltbundesamt. 2021. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-03-18_texte_28-

Emissionen im Energiesektor aus. Um ein stetiges Sinken der Gesamtemissionen des Energiesektors zu gewährleisten, müssten daher entweder die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Laufzeiten der Kraftwerke im Rheinischen Revier korrigiert oder durch eine stärkere Reduktion der übrigen Braun- und Steinkohlekapazitäten kompensiert werden.

2 Nachbesserung der Überprüfungen erforderlich

Angesichts der Tatsache, dass der Ausstiegspfad – auch wie ihn der Gesetzesentwurf vorsieht – klimapolitisch unzureichend ist, ist absehbar, dass dieser nachgebessert werden muss.

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung untersucht die Bundesregierung im Rahmen der Überprüfung nach §§ 54 Abs. 1, 56 S. 1 KVBG, ob Stilllegungen nach 2030 um drei Jahre, also bis Ende 2035, vorgezogen werden können. Darauf nimmt auch der ÖRV Bezug.²² In § 22 Abs. 2 lit. a ÖRV heißt es weiter, dass das Vorziehen des Braunkohleausstiegs ohne vertragliche Anpassung möglich ist, wenn die Stilllegung fünf Jahre vor dem neuen Stilllegungszeitpunkt beschlossen wird. In der Konsequenz muss (mindestens) acht Jahre vor dem in Anlage 2 zum Gesetz definierten Stilllegungsdatum eines Kraftwerks die Entscheidung über die Vorverlegung eines Stilllegungszeitpunkts getroffen sein, wenn kein Anspruch auf vertragliche Anpassung entstehen soll.

Angesichts der Klimakrise ist mehr politische Flexibilität, um Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen zu ergreifen, dringend erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss ausgeführt, dass die Verletzung einer Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG dann nicht vorliegt, wenn das konkrete nationale Klimaschutzinstrumentarium noch fortentwickelt werden kann und Reduktionsdefizite bis 2030 kompensiert werden können.²³ Daraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber sich die nötige Flexibilität einräumen muss, um bei Bedarf nachzubessern und das nationale CO₂-Budget einzuhalten. Um den Weg dafür zu ebnen, müssen zusätzliche Überprüfungen in den Jahren 2023 sowie 2024 vorgesehen und eine stärkere Verknüpfung des Kohleausstiegs mit den Klimazielen gesetzlich verankert werden.

Überprüfungsschritte 2023

Gem. § 54 Abs. 1 KVBG überprüft die Bundesregierung jeweils zum 15. August der Jahre 2022, 2026, 2029 sowie 2032, welche Auswirkungen der Kohleausstieg auf u.a. die Versorgungssicherheit und den Strompreis hat und welchen Beitrag er zur Erreichung der Klimaziele leistet.²⁴ Dem Gesetz zufolge ist spätestens ab 2026 zu prüfen, ob die Stilllegungszeitpunkte auf 2035 vorgezogen werden können.²⁵ Die Parteien der aktuellen Bundesregierung haben sich in ihrem Koalitionsvertrag geeinigt, dass sie „den für 2026 im Kohleausstiegsgesetz vorgesehenen Überprüfungsschritt bis spätestens Ende 2022 analog zum Gesetz vornehmen“.²⁶ Diese Überprüfung ist bis jetzt nicht erfolgt. Die jetzige Änderung des KVBG

[2021_daten_fakten_braun- und_steinkohle.pdf](#) (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S.61; Herpich et al., Das Rheinische Braunkohlerevier: Aktuelle Zahlen, Daten und Fakten zur Energiewende.

<https://vpro0190.proserver.punkt.de/s/cDRQN4pJ9M8a8nY> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S. 4

²² Siehe § 20 Abs. 4, § 22 Abs. 2 ÖRV.

²³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021- 1 BvR 2656/18 -, Rn. 170,

http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022)

²⁴ Laut der Gesetzesbegründung zielt das KVBG auf die Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft ab. (Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode: Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz). 24. Februar 2020. BT-Drucksache 19/17342 S.2).

²⁵ Siehe § 56 S. 1 KVBG.

²⁶ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). 2021. Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.

und des ÖRV sollte daher genutzt werden, das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einzulösen und die Durchführung dieser Überprüfung gesetzlich zu verankern, sodass sie insbesondere mit Blick auf das Vorziehen der Stilllegung von Steinkohle- und Braunkohlekraftwerken im Lausitzer Revier spätestens im ersten Quartal 2023 erfolgen muss. Bis September 2023 sollte nach dem Vorbild des § 50j Abs. 3 EnWG basierend auf einem modellierten stetigen Reduktionspfad im Einklang mit § 4 Abs. 1 Satz 4 KSG geprüft werden, welche Mehremissionen durch den Betrieb von Neurath E und D entstanden sind und Maßnahmen festgelegt werden, mit denen Mehremissionen ausgeglichen werden können.

Zusätzlicher Überprüfungsschritt 2024

Das „Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor“ ermöglicht es im Fall einer drohenden Gasmangellage, Stein- und Braunkohleanlagen einzusetzen, deren Stilllegung kurz bevorsteht oder die nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden (Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Juli 2022). Es handelt sich um eine vorübergehende Maßnahme, die bis 31. März 2024 befristet ist. Nach Ablauf dieses Datums hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 50j Abs. 3 EnWG zu prüfen, inwieweit Mehremissionen entstanden sind und bis 30. Juni 2024 Vorschläge vorzulegen, um diese zu kompensieren. Die Stilllegungen von weiteren Kohlekraftwerken vorzuziehen, könnte eine entscheidende Maßnahme zur Kompensation darstellen, weshalb es sinnvoll erscheint einen derartigen Überprüfungsschritt im Herbst 2024 gesetzlich zu verankern.

Stärkere Anknüpfung der Überprüfungen an Klimaziele

Die Einhaltung der Klimaziele bzw. das im Einklang mit dem Pariser Abkommen stehende CO₂-Budget Deutschlands sollte bei den Überprüfungen, ob Stilllegungen vorgezogen werden, den Maßstab darstellen. Das gilt auch für die Entscheidung nach § 47 Abs. 3 KVBG in der Entwurfsfassung, nach der bis zum 30. September 2023 entschieden wird, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E über den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen.

3 Fortbestand der beihilferechtlichen Bedenken

Die gem. § 44 Abs.1 S.1 KVBG iVm. § 10 Abs.1 S.1 ÖRV vorgesehenen Zahlungen an die Braunkohlebetreiber LEAG und RWE in Höhe von 4,35 Milliarden Euro stehen gem. Art. 10 Kohleausstiegsgesetz und § 25 Abs.1 S.1 ÖRV unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Die Entscheidung der Kommission hierüber steht noch aus.

Gegen eine Vereinbarkeit der Zahlungen mit dem EU-Beihilfenrecht sprechen insbesondere folgende Aspekte:

- Die Bundesregierung hat nicht – zumindest nicht öffentlich – schlüssig dargelegt, wie sich die Entschädigungszahlungen zusammensetzen und welche Parameter zugrunde gelegt wurden.²⁷

Bundesregierung. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S. 58.

²⁷ ClientEarth: Letter to DG Competition - Legality of State aid to German lignite operators. August 2020.

<https://www.clientearth.org/media/3eohugoe/2020-08-25-letter-to-dg-competition-legality-of-state-aid-to-german-lignite-operators-ce-en.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S. 2.

- Eine Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Zahlungen um 2 Milliarden Euro überhöht sind.²⁸
- Die Nutzung der vereinbarten Zahlungen für Rekultivierungszwecke steht im Widerspruch zum EU-rechtlichen Verursacherprinzip.²⁹

Am 2. März 2021 hatte die EU-Kommission im Hinblick auf die Zahlungen ein formelles Prüfverfahren eingeleitet.³⁰ Sie leitet gem. Art. 108 Abs.2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein derartiges Verfahren ein, wenn sie ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit den EU-Beihilfavorschriften hat oder wenn sie bei der Beschaffung der erforderlichen Informationen auf verfahrensrechtliche Schwierigkeiten stößt. Dem Eröffnungsbeschluss der Kommission zufolge handelt es sich bei den Zahlungen um eine staatliche Beihilfe und keine Entschädigung iSd. Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG.³¹ Zweifel bestehen seitens der EU-Kommission an der Angemessenheit der Höhe der Zahlungen. Dabei äußerte sie Bedenken hinsichtlich einiger Inputparameter des von Deutschland verwendeten Modells zur Berechnung der entgangenen Gewinne, so u. a. der angesetzten Brennstoff- und CO₂-Preise.³² Die EU-Kommission räumt zwar ein, dass Zusatzkosten, die durch die vorzeitige Stilllegung der Braunkohleanlagen entstehen, eine Entschädigung für RWE und LEAG rechtfertigen könnten, hat jedoch Bedenken in Bezug auf die übermittelten Informationen geäußert.³³

Mit Blick auf die kritischen Äußerungen der EU-Kommission, ist zweifelhaft, ob die ausstehende beihilferechtliche Genehmigung für die Zahlung in vollständiger Höhe erteilt wird. Eine transparente Darlegung bzw. Neuberechnung der Summen im Zuge der jetzigen Gesetzesanpassung sowie – sofern erforderlich – ihre Korrektur würde das Risiko, dass die Kommission die Zahlungen für mit dem Beihilfenrecht unvereinbar hält und dahingehende Anpassung des Vertrags mit den Braunkohlebetreibern nach § 25 Abs.2-4 ÖRV erfolgen muss, verringern.

4 Verfassungsrechtliche Zweifel an § 48 KVBG

§ 48 KVBG, der ohne nachvollziehbare Datengrundlage und entgegen wissenschaftlicher Studien³⁴ die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II feststellt, wird im vorgelegten Gesetzesentwurf lediglich angepasst, aber nicht gestrichen. Neben der Tatsache, dass diese Regelung rechtspolitisch verfehlt ist, bestehen Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit.³⁵ Es handelt sich um eine gesetzliche Bedarfsfeststellung. Bei einer solchen hat der Gesetzgeber zwar einen weiten

²⁸ Vgl. Matthes et al., Einordnung der geplanten Entschädigungszahlungen für die Stilllegungen deutscher Braunkohlekraftwerke im Kontext aktueller Entwicklungen, Juni 2020, <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Einordnung-der-geplanten-Entschadigungszahlungen-fuer-deutsche-Braunkohlekraftwerke.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

²⁹ Vgl. Ziehm, Cornelia: Entschädigungen für Kraftwerksstilllegungen nach KVBG: Finanzhilfen zur Erfüllung bergrechtlicher Betreiberpflichten und zum (Weiter)Betrieb von Braunkohlentagebauen, August 2020, <https://www.documents.clientearth.org/wp-content/uploads/library/2020-08-26-entschaedigungen-fuerkraftwerksstilllegungen-nach-kvb-g-ziehm-analyse-ext-de.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

³⁰ Europäische Kommission: Pressemitteilung: Staatliche Beihilfen: Kommission leitet eingehende Prüfung der von Deutschland geplanten Entschädigung für die vorzeitige Stilllegung von Braunkohlekraftwerken ein. März 2021. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_972 (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

³¹ Europäische Kommission: Staatliche Beihilfe SA.53625 (2020/N) – Deutschland – Ausstieg aus der Braunkohleverstromung, März 2021, https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202117/292944_2268208_79_2.pdf (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S. 23 f.

³² Ebd. S.28.

³³ Ebd. S.29.

³⁴ Oei et al: Garzweiler II: Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus. DIW. Mai 2020. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.790055.de/diwwkompakt_2020-150.pdf (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022)

³⁵ Schomerus, Thomas: Gutachten zur Feststellung des energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Bedarfs für den Tagebau Garzweiler II nach § 48 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG). August 2021. https://www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Bilder/Content/Presse/KVBG_Gutachten_Schomerus_KAD.PDF (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S. 53

Gestaltungsspielraum, sie darf aber nicht evident unsachlich sein.³⁶ In der Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2021, auf die § 48 KVBG verweist, fehlen hinreichende Ausführungen zu den Klimazielen und es wird von Jahresemissionsmengen nach dem KSG ausgegangen, die mit dem bundesverfassungsgerichtlichen Klimabeschluss für verfassungswidrig erklärt wurden.³⁷ Sollte der Gesetzesentwurf in dieser Form verabschiedet werden, wäre die Leitentscheidung ohnehin überholt, da sie einen Braunkohleausstieg 2038 bzw. frühestens 2035 im Rheinischen Revier zugrunde legt. All das spricht für eine evidente Unsachlichkeit der Festlegung in § 48 KVBG. Dieser sollte daher vollständig gestrichen werden.

5 Intransparenz zulasten von Klimaschutz, Demokratie und sozialem Frieden

Ähnlich wie die Verhandlungen zum Kohleausstiegsgesetz und dem ÖRV erfolgten die Gespräche mit RWE zur politischen Verständigung hinter verschlossenen Türen ohne jeglichen Einblick oder Mitwirkungsmöglichkeit der Zivilgesellschaft. Die fehlende Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen birgt die Gefahr, dass gesellschaftliche und klimapolitische Interessen keine hinreichende Berücksichtigung bei den Verhandlungen gefunden haben und die Möglichkeiten beispielsweise für einen ambitionierteren Ausstiegspfad oder den Erhalt von Lützerath nicht voll ausgeschöpft wurden. Gerade vor dem Hintergrund der langjährigen Proteste im Rheinischen Revier und der direkten Betroffenheit vieler Anwohner*innen wäre eine erhöhte Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten rund um die politische Verständigung mit RWE aus Demokratiegesichtspunkten geboten gewesen. Die Nichteinbeziehung widerspricht auch den Wertungen der Aarhus-Konvention³⁸ und den sie umsetzenden Vorschriften des europäischen und deutschen Rechts: Dass der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Formulierung und Durchsetzung des Umweltrechts zukommt und diese deswegen in entsprechende Entscheidungen einbezogen werden muss.

Die Entscheidung für die Inanspruchnahme von Lützerath ist auch wenig nachvollziehbar, da Studien zu dem Ergebnis kommen, dass die Ortschaft auch bei einem Lieferstopp russischer Energieträger erhalten bleiben könnte.³⁹ Insbesondere ist unklar, inwieweit Alternativen zur Inanspruchnahme der Fläche hinreichend untersucht und ernsthaft erwogen wurden. Mit Blick auf die Versorgungssicherheit ist zu berücksichtigen, dass gerade die Klimakrise und die starke Ausrichtung des Energiesystems auf fossile Energieträger ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen, welchem vor allem durch Energieeinsparung und die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien begegnet werden kann.

Francesca Mascha Klein

Volljuristin im Team Fossile Infrastruktur

³⁶ Schomerus, Thomas: Die Feststellung der Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II. NuR (2021) 43, S. 381.

³⁷ Schomerus, Thomas: Gutachten zur Feststellung des energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Bedarfs für den Tagebau Garzweiler II nach § 48 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG). August 2021. https://www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Bilder/Content/Presse/KVBG_Gutachten_Schomerus_KAD.PDF (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S. 31

³⁸ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.105 – 9903303. <https://unece.org/DAM/env/pp/documents/cep43g.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022).

³⁹ DIW etc.; Herpich et al., Das Rheinische Braunkohlerevier: Aktuelle Zahlen, Daten und Fakten zur Energiewende. <https://vpro0190.proserver.punkt.de/s/cDRQN4pJ9M8a8nY> (zuletzt aufgerufen am 15. November 2022), S.16

Beijing Berlin Brussels London Los Angeles Luxembourg Madrid Warsaw

ClientEarth is an environmental law charity, a company limited by guarantee, registered in England and Wales, company number 02863827, registered charity number 1053988, registered office 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE, a registered international non-profit organisation in Belgium, ClientEarth AISBL, enterprise number 0714.925.038, a registered company in Germany, ClientEarth gGmbH, HRB 202487 B, a registered non-profit organisation in Luxembourg, ClientEarth ASBL, registered number F11366, a registered foundation in Poland, Fundacja ClientEarth Poland, KRS 0000364218, NIP 701025 4208, a registered 501(c)(3) organisation in the US, ClientEarth US, EIN 81-0722756, a registered subsidiary in China, ClientEarth Beijing Representative Office, Registration No. G1110000MA0095H836. ClientEarth is registered on the EU Transparency register number: 96645517357-19. Our goal is to use the power of the law to develop legal strategies and tools to address environmental issues.



Stellungnahme

Patrizia Kraft

Referentin für Energiepolitik beim DGB-Bundesvorstand

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs
im Rheinischen Revier**

BT-Drucksache 20/4300

Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung
der Braunkohleverstromung in Deutschland**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

BT-Drucksache 20/4299

siehe Anlage

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier
BT-Drucksache 20/4300

zum Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der
Braunkohleverstromung in Deutschland
Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 49 des
Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes
BT-Drucksache 20/4299

Am 4. Oktober 2022 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-
Westfalen und die RWE AG eine politische Verständigung über den vorgezogenen Kohle-
ausstieg bis 2030 im Rheinischen Revier erreicht.

Am 02. November 2022 hat das Bundeskabinett darauf aufbauend einem Gesetzentwurf
zugestimmt, der diese politische Verständigung nun auch gesetzlich umsetzen soll.
Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens hat im Ausschuss für Klimaschutz und
Energie am 17. November 2022 eine Öffentliche Anhörung stattgefunden, an der der DGB
als Sachverständiger teilgenommen hat. Diese Stellungnahme wurde mit Blick auf die öf-
fentliche Anhörung abgegeben.

Im Rahmen dieser Stellungnahme möchte der DGB auf vier wichtige Themen hinweisen,
die mit Blick auf einen vorgezogenen Kohleausstieg im Rheinischen Revier von besonde-
rer Relevanz sind:

1. Das Versprechen der Sozialverträglichkeit muss weiter gelten.

Der Kohleausstieg geht auf einen gesellschaftlichen Konsens zurück, der durch die enga-
gierte Arbeit der KWSB erreicht wurde. Das Vorziehen des Kohleausstiegs im Rheinischen
Revier ist davon losgelöst und geht auf eine politische Verständigung zurück. Das darf
aber nicht heißen, dass die Versprechen, die mit dem Kohleausstieg gegeben wurden,
hinfällig werden.

Unsere Forderung:

- Das Versprechen eines sozialverträglichen Kohleausstiegs muss gehalten werden. Wir
fordern deshalb eine Ergänzungsrichtlinie zur APG-Richtlinie, die den neuen Umstän-
den im Rheinischen Revier ernsthaft Rechnung trägt und die Beschäftigten davor be-
wahrt, ins Bergfreie zu fallen.
- Das heißt konkret, dass die Ergänzungsrichtlinie zusichern muss, dass alle Kolleg*in-
nen, die einen APG-Anspruch gehabt hätten, wenn der Kohleausstieg 2038 erfolgt
wäre, diesen nun auch trotz des Kohleausstiegs 2030 behalten. Betroffen sind davon
Beschäftigte, die zwischen dem 01.04.1977 bis 31.12.1985 geboren wurden.

21.11.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund

SID (Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik)

Patrizia Kraft
Referentin Energiepolitik

patrizia.kraft@dgb.de

Telefon: +49 30 240 60 351
Mobil: +49 160 9291 6359

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



2. Die strukturpolitischen Herausforderungen steigen durch den vorgezogenen Kohleausstieg immens und benötigen bessere politische Rahmenbedingungen.

Der Aufbau neuer Strukturen, umfasst nicht nur Fahrradwege, sondern gerade die Ansiedlung neuer Wirtschaftszweige – das braucht Zeit. Mit jeder Zeitverkürzung wird letztlich den Menschen und Regionen vor Ort die erfolgreiche Gestaltung des eigenen Schicksals etwas aus der Hand genommen. Das kann Angst machen und demotivieren. Damit entwickeln wir uns immer weiter weg von der proaktiven und aktivierenden Strukturpolitik, die eigentlich benötigt wird. Die Leidtragenden davon sind nicht die, die es entscheiden, sondern die Menschen vor Ort und die Regionen, in denen sie leben. In der strukturpolitischen Zeitrechnung zählt man nicht in Jahren, sondern in Jahrzehnten. Wer Ja zum frühen Ausstieg sagt, muss deshalb auch Ja zu besseren, aktivierenden Rahmenbedingungen für den Strukturwandel vor Ort sagen.

Unsere Forderungen:

- Die Förderung von Unternehmensinvestitionen trotz erwiesener arbeitsplatzschaffender Wirkung und regionaler Strukturstärkung scheitert fast immer an einer deutlich zu strengen Auslegung des europäischen Beihilferechts. Das muss dringend geändert werden – in der Auslegung vor Ort, aber auch auf europäischer Ebene, was die Ausgestaltung des Beihilferechts angeht.
- Die Entwicklung von Gewerbegebieten dauert bis zu zehn Jahre. Die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, der Bau neuer Energienetze und Erneuerbarer-Energien-Anlagen braucht ebenfalls viel Zeit. Es bleiben jedoch nur noch acht Jahre. Ohne eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren wird es nicht möglich sein die Potenziale des Rheinischen Reviers auszuschöpfen. Dies führt personell wie finanziell zu einem kurzfristigen Mehrbedarf, um mit dem beschleunigten Kohleausstieg, auch strukturpolitisch Schritt zu halten.
- Eine Verdopplung des Tempos beim Kohleausstieg wird nur gelingen, wenn für die notwendige Strukturstärkung ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um eine geordnete und wirksame Strukturstärkung zu gewährleisten. Eine Anrechnung von ohnehin geplanten Maßnahmen und staatlichen Aufgaben darf es dabei nicht geben, um die neuen Anforderungen verantwortungsvoll anzugehen.
- Gute Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen muss ein Kernziel bleiben. Und diese Arbeitsplätze müssen im Gleichklang mit dem Abbau von Arbeitsplätzen entstehen, um den direkt und indirekt Beschäftigten der Kohleindustrie eine wirkliche Perspektive zu bieten. Die Politik muss dieses Ziel an allen möglichen Stellen unterstützen.

3. Der vorgezogene Kohleausstieg im Rheinische Revier ist kein Vorbild für die anderen Kohlereviere.

Die politische Verständigung bezogen auf das Rheinische Revier stellt kein Vorbild für den Kohleausstieg in den anderen Kohlereviere dar. Die KWSB hatte einen klaren Auftrag der Bundesregierung, einen gesellschaftlichen Konsens zu erarbeiten, der einen sozialverträglichen Kohleausstieg ermöglicht. Die Ausstiegsdaten sind dabei bewusst anhand der jeweiligen strukturpolitischen Herausforderungen der Reviere gewählt worden. Ein vorgezogener Ausstieg würde für diese Reviere aus heutiger Sicht einen Strukturbruch bedeuten, der die Zukunft der Menschen und Regionen über viele Jahrzehnte massiv beeinträchtigen würde.

Unsere Forderung:



- Das Erreichen der Klimaneutralität bis 2045 und die Bewältigung der sozial-ökologischen Transformation darf nicht heißen, dass die Zukunft bestimmter Regionen bewusst aufs Spiel gesetzt wird, um politische Ziele zu erreichen und fehlende politische Durchsetzungskraft in anderen Sektoren (Gebäude, Verkehr) zu überdecken. Die Politik sollte ihr Engagement rund um den Kohleausstieg auf die Schaffung guter struktureller Rahmenbedingungen konzentrieren, statt wiederholt Zieldebatten zu führen.

4. Der Kohleausstieg muss durch richtige energiepolitische Weichenstellungen begleitet werden.

Nicht die Festsetzung von Jahreszahlen wird den Kohleausstieg ermöglichen, sondern die Schaffung von Alternativen. Vor diesem Hintergrund braucht es die richtigen energiepolitischen Weichenstellungen, um die Voraussetzungen für den Kohleausstieg zu schaffen.

Unsere Forderungen:

- Mit der Novelle des EEG im Sommer 2022 wurden bereits viele Steine ins Rollen gebracht. Trotzdem scheint es im Moment fast unmöglich die vorgegebenen Ausbauziele zu erreichen. Hier muss die Politik auf Bundes- und Landesebene alles tun, um die bestehenden Hemmnisse zu beseitigen.
- Der Ausstieg aus der Kohle und der Ausbau der erneuerbaren Energien macht neue flexible Gaskraftwerke umso bedeutender. Aktuell werden sie jedoch nicht gebaut. Obwohl wissenschaftliche Studien klar zeigen, dass sie benötigt werden, scheinen die betriebswirtschaftlichen Risiken und die zu erwartenden Gewinne nicht hoch genug, damit der Markt diese Aufgabe in ausreichendem Ausmaß erfüllen kann. Hier braucht es vom Staat schnell die richtigen Impulse, damit mit dem Bau der Kraftwerke begonnen werden kann.



Stellungnahme Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs
im Rheinischen Revier**

BT-Drucksache 20/4300

Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der
Braunkohleverstromung in Deutschland**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

BT-Drucksache 20/4299

siehe Anlage

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Kurz-Stellungnahme

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier
(Änderung des KVBG)
Drucksache 20/4300**

sowie

**Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes
Drucksache 20/4299**

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn *
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)
Séverin Pabsch
André Horenburg

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

15.11.2022
00143/19 /R /R
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Hintergrund

Anlass für das Gesetz und die Änderungen am öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die politische Einigung zwischen der RWE AG und den Regierungen von NRW und des Bundes vom 04.10.2022¹ und die darin zum Ausdruck kommende weitere Reaktion auf die Gasmangellage.

Um Gas für die Stromerzeugung zu sparen, wird der im KVBG verankerte Stilllegungszeitpunkt für die Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E (Betreiber: RWE AG) auf den 31. März 2024 verschoben und die Möglichkeit eines längeren Betriebs über eine Reserve geschaffen. Der Zeitpunkt für die Stilllegungen weiterer Kraftwerke (Neurath K, F, und G) wird im Gegenzug – abhängig von einer weiteren Überprüfung – von 2038 auf 2030 bzw. 2033 vorverlegt.

¹ <https://www.wirtschaft.nrw/eckpunktevereinbarung-kohleausstieg-2030>

Zur Analyse der Versorgungssicherheit und Gasmangelsituation verweist der Entwurf auf BT Drs. 20/2356 (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz, EKBG).

Um dies zu reflektieren soll öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 49 KVBG ebenfalls geändert werden.

Das KVBG hatte primär einen klimapolitischen Hintergrund.

Die Kohlekommission hat im Januar 2019 ihren Bericht vorgelegt. Den Beratungen lag jedenfalls ein grobes CO₂ Mengengerüst für Kohleerzeugungsanlagen in Deutschland zu Grunde. Das KVBG vom August 2020 setzte dies aber in einen rein strommengenbezogenen Reduktionspfad um. Nicht geregelt waren (und bleiben) die konkrete Leistung von noch am Netz verbleibenden Kraftwerken, insbesondere also, ob diese Kraftwerke in Volllast betrieben werden. Frühzeitige Stilllegungen blieben außerdem möglich.

Nicht geregelt war und ist daher auch ein explizites Mengengerüst oder CO₂ Budget. Dies war ein Kritikpunkt der Beschwerdeführer in der sog. Klimaverfassungsbeschwerde.

Die Frist für die Überprüfung des Kohleausstiegs im Jahr 2022 war gemäß § 54 KVBG der 15. August 2022 (§ 54 Abs. 1)

Das nach dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021 angepasste KSG 2021 enthält für den Energiesektor Jahresmengenziele in Anlage 2, und zwar max. 108 (bisher: 175 Millionen Tonnen) im Jahr 2030. In der Anlage 2 zu § 4 sind für den Energiesektor aufgrund der Überlagerung mit dem EU Emissionshandel nicht jedes Jahr Mengenziele aufgenommen, sondern nur für 2020, 2022 und 2030.

Stellungnahme

➔ Das Gesetz „spart“ möglicherweise kaum CO₂

Im Gesetzentwurf heißt es, das Gesetz leiste einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele (S. 2, 5). Im Eckpunktepapier heißt es:

„Wir ziehen den Kohleausstieg um acht Jahre auf 2030 vor und können so mindestens 280 Millionen Tonnen Braunkohle und etwa genauso viele Tonnen CO₂ einsparen.“

Das ist rechtlich auf Grundlage des KVBG nicht schlüssig prognostizierbar.

Weil das Gesetz auch nach der vorgesehenen Änderung nur Stilllegungszeitpunkte und keine Mengengerüste oder Angaben zu Volllaststunden enthält und im Übrigen

weiteren Verstromungsreserven enthält (für die Kraftwerke Neurath D und Neurath E bis 31. März 2025 und für weitere bis 2033) ist es gut möglich, dass die zeitliche Kappung keine reale Entlastung für das deutsche CO₂ Budget bedeutet.

Dies bestätigt eine aktuelle, im Erscheinen befindliche Strommengenmodellierung von Aurora Energy Research². Danach zeigt sich, dass bei Annahme des Ist-Zustands (Basis-Szenario (KVBG mit Ausstiegsdatum 2038 bei zu erwartendem Marktgeschehen und Preisen) der jetzt angepasste Kohleausstieg (RWE-Einigung plus die verlängerten Laufzeiten nach dem EKBG) keinen Unterschied machen für den Endzeitpunkt 2030. Tatsächlich werden im durch das vorliegende Gesetz umzusetzenden Kohleausstieg sogar Mehremissionen von 38 Mio. t CO₂ (2022-24) prognostiziert (Folie 5). Ohnehin läge 2030 auch ohne die Anpassung des KVBG der Anteil von Kohle an der Gesamterzeugung nur noch bei unter 3%.

Schon jetzt ist absehbar, dass die tatsächlichen Emissionen die gesetzlich erlaubten Jahresemissionsmengen für den Energiesektor 2022 überschreiten. Die jetzt aktiv geplanten Mehremissionen lassen in den darauffolgenden Jahren aber auch befürchten, dass der Pfad insgesamt verlassen wird. Ohnehin werden die Emissionen entgegen den Vorgaben des Gesetzes und des BVerfG in diesem Sektor nicht „stetig“ sinken. (§ 4 Abs. 1 Satz 4 KSG „Im Sektor Energiewirtschaft sinken die Treibhausgasemissionen zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig“).

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 können gesetzliche „Klimaschutzziele ... erhöht, aber nicht abgesenkt werden.“

Eine Überprüfung des Pfads ist daher aus Sicht der *compliance* mit dem KSG zwingend im KVBG anzulegen, wenn keine Mengenziele (etwa: 2026) für den Energiesektor im KSG aufgenommen werden.

➔ **Deutschland ist nicht auf einem schlüssigen 1,5°C Pfad**

Das ist umso zwingender als dass Deutschland nicht auf einem schlüssigen 1,5°C Pfad ist: Folgt man den Feststellungen des BVerfG beträgt das vom Sachverständigenrat für Umweltfragen aktualisierte maximale Budget ab 2022 für Deutschland je nach Temperaturschwelle und Erreichenswahrscheinlichkeit nur 6,1 Gt CO₂ (1,75 °C, 67 %), bzw. nur 3,1 Gt CO₂ (1,5 °C, 50 %) bzw. sogar nur 2,0 Gt CO₂ (1,5 °C, 67 %).³

²Veränderter Kohleausstiegspfad und Emissionen im deutschen Stromsektor, Aurora Energy Research: www.auroraer.com

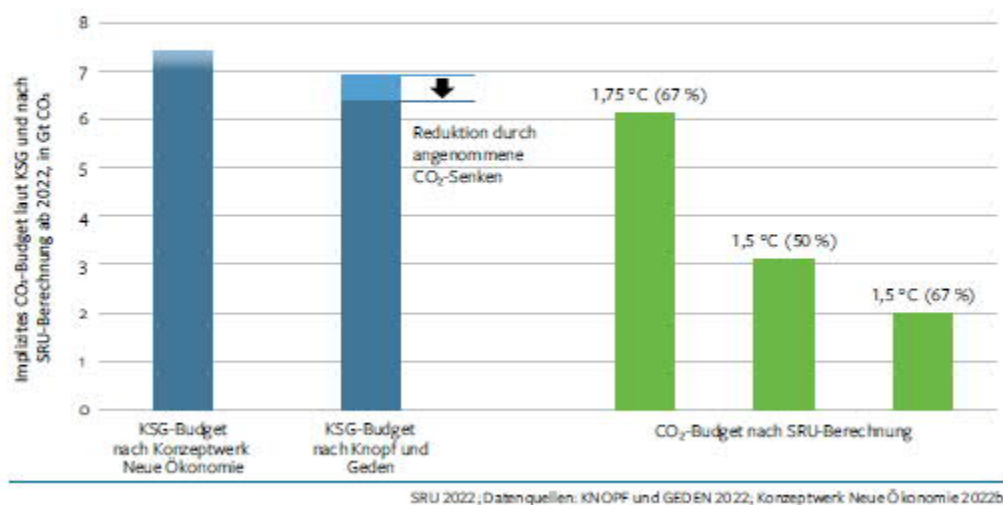
³ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Anwendung des CO₂ Budgets in der Klimapolitik, 2020; Wie viel CO₂ darf Deutschland maximal noch ausstoßen? Fragen und Antworten zum CO₂-Budget. Juni 2022

Bei linearer Emissionsreduktion ab 2022 wären diese Budgets 2040, 2031 bzw. 2027 aufgebraucht, während das KSG zu diesem Zeitpunkt noch erhebliche Mengen CO₂ als zulässig qualifiziert.

Insgesamt ist das KSG (und Deutschland) nach diesen Maßstäben selbst wenn die Mengenziele des KSG eingehalten werden auf keinem ausreichenden Pfad: (Abbildung SRU 2022, S. 14)

Abbildung 1

Gegenüberstellung der CO₂-Budgets ab 2022, abgeleitet aus dem Klimaschutzgesetz und gemäß der SRU-Berechnung



➔ **Das Gesetz ist gegenläufig zu den Pflichten, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber konkret aufgegeben hat**

Nach den Feststellungen des BVerfG im Klimabeschluss vom März 2021⁴ und in der neueren Entscheidungen des Gerichts⁵ ist ein grobes CO₂ Budget verfassungsrechtlich notwendige Richtschnur des Gesetzgebers. Dies deswegen, weil das Gericht das Klimaschutzgebot des Art 20a GG (Staatsziel Umweltschutz) als Temperaturziel definiert, als eine Schwelle der Erderwärmung, die nicht überschritten werden soll. Dem inhärent ist eine absolute Menge an Treibhausgasen in der Atmosphäre, und also das CO₂ Budget.

Auch wenn das Gericht keine Pflicht zur konkreten Bezifferung des CO₂ Budgets ausspricht, hat es doch zumindest Anlage 2 zu § 4 KSG über die Grundrechte und Art 20a GG verfassungsrechtlich aufgeladen.

⁴ BVerfG Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 u.a. (Klimabeschluss - KSG)

⁵ BVerfG, Beschl. v. 18.1.2022 – 1 BvR 1565/21, 1 BvR 1566/21 ua. (Landesklimaschutzgesetze)

Nur wenn die dort angegebenen Mengenziele eingehalten werden, kann vermieden werden, dass die Lasten der CO₂ Reduktionen auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität einseitig den jüngeren Generationen auferlegt werden. Dies folgt (auch) aus der Staatszielbestimmung Art 20a GG.

Art 20a GG hat die Aufgabe, demokratische Entscheidungen gerade deshalb inhaltlich zu binden, „weil ein demokratischer politischer Prozess über Wahlperioden kurzfristig organisiert ist, damit aber strukturell Gefahr läuft, schwerfälliger auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren und weil die besonders betroffenen künftigen Generationen heute naturgemäß keine eigene Stimme im politischen Willensbildungsprozess haben“.⁶

Der vorliegende Gesetzentwurf führt genau dazu, zugunsten der Versorgungssicherheit, in den nächsten Jahren deutlich mehr Emissionen zuzulassen.

→ KVBG ist „Klimaschutz-Maßnahmengesetz“ hat aber keine Gelenknorm zum KSG

Nach wie vor ist zwischen dem KVBG und dem Bundesklimaschutzgesetz bzw. den europäischen Klimaschutzziele kein operativer Zusammenhang geschaffen. Eine Erhöhung der europäischen oder deutschen Ziele hätte keinen direkten, geschweige denn zwingenden Einfluss auf den Ausstiegspfad für Steinkohle oder die Stilllegungszeitpunkte (Braunkohle).

→ Den neuen Revisionszeitpunkt § 47 Abs. 3 an § 54 anpassen

Aus vorstehendem (Verfehlung der Klimaziele, nicht ausreichender Pfad) ergibt sich auch Kritik an dem vorgeschlagenen § 47 Abs. 3. Diese neue Norm gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, allein und ohne Beteiligung bzw. Anknüpfung an die Kriterien des §§ 54, 55 KVBG oder die Ziele des KSG zu entscheiden ob dies Braunkohleanlagen bis zum 31.März 2025, also ein weiteres Jahr, betrieben werden sollen.

Zwar wäre dann eine weitere Änderung der Anlage 2 erforderlich. Es ist aber nicht ersichtlich, warum nicht auch diese Überprüfung fachlich durch die Expertenkommission analog § 54 Abs. 3 überprüft werden muss, oder aber, besser noch, diese weitere Laufzeitverlängerung nicht durch den Klimaexpertenrat nach § 11 KSG zu den Auswirkungen auf die Klimaziele zu bewerten ist.

→ Revisionszeitpunkt ergänzen und mit Massenplanung koppeln

Die oben beschriebenen Zusammenhänge erzwingen in mehrfacher Hinsicht zusätzliche Revisionsklauseln.

Zum einen muss die Maßnahme selbst überprüfbar sein (Verschiebung der Stilllegung von Neurath D und E), weil sie zu erheblichen Mehremissionen vor 2030

⁶ BVerfG Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 u.a., Rdnr. 206

führt. Dies wäre zu ergänzen, und zwar **zum 31. September 2023**, vor dem nächsten Herbst/Winter.

§ 47 Abs. 3 sollte wie folgt lauten:

„Die Bundesregierung überprüft unter Einbeziehung der Expertenkommission gem. § 54 Abs. 3 zum 31.09.2023 die Notwendigkeit der mit Gesetz vom xxx (aktuelle Änderung) geänderten Stilllegungsdaten in Bezug auf die Kraftwerke Neurath D und Neurath E und entscheidet, ob diese Anlagen über den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden. Dabei ist § 4 Abs. 1 Satz 4 KSG (stetiger Reduktionspfad) soweit wie möglich zu berücksichtigen.“

Zum anderen muss die Folge der Maßnahme, also dadurch ausgelöste zusätzliche Emissionen bis 2030, überprüfbar sein. Als Vorbild kann hier der durch das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKGB) eingefügte § 50j EnWG dienen. Danach ist nach dem 31.03.2024 EKGB durch das BMWK zu prüfen „ob und wie viele zusätzliche Treibhausgasemissionen im Rahmen der Gesetzesanwendung ausgestoßen wurden“ und werden bis zum 30. Juni 2024 Vorschläge erwartet, „mit welchen Maßnahmen diese zusätzlichen Emissionen kompensiert werden können“.

Es sollte ein § 47 Abs. 5 ergänzt werden:

„Nach dem 31.3.2024 ermittelt die Bundesregierung die emissionsseitigen Folgen der mit Gesetz vom xxx (aktuelle Änderung) geänderten Stilllegungsdaten in Bezug auf die Kraftwerke Neurath D und Neurath E. Als Vergleichsgrundlage dient § 4 Abs. 1 Satz 4 KSG (stetiger Reduktionspfad). Es gilt § 50j EnWG sinngemäß.“

Dadurch macht der Gesetzgeber zum einen transparent, was diese Entscheidung in einer Mengenbetrachtung bis 2030 an zusätzlichem Budget gekostet hat, zum anderen wird die „Kompensationsforderung“ des § 50j auf diese Maßnahme ausgeweitet.

Die Löschung von Emissionszertifikaten entsprechend § 8 KVBG ist dabei als Maßnahme nicht ausreichend, vielmehr ist entsprechend den Überprüfungszeiträumen nach § 54 KVBG das Vorziehen weiterer Stilllegungen zu erwägen.

➔ **Die Entschädigung für den Braunkohlesektor (§ 44 KVBG, § 10 des Vertrags) ist objektiv weiterhin nicht beihilferechtsfest.**

Das KVBG und der öffentlich-rechtliche Vertrag unterliegt weiter dem laufenden Verfahren in Brüssel. Das Verfahren betrifft weiterhin die Entschädigungszahlungen in Höhe von 2,6 Mrd. Euro für die Anlagen im Rheinischen Revier und 1,75 Mrd. Euro für die Anlagen im Lausitzer Revier. Mit der Gesetzesänderung wird die Summe für die RWE Power AG nicht verändert, aber die Auszahlungsmodalitäten geändert, diese soll bis 2030 abgeschlossen sein.⁷

Die Summe ist weiterhin nicht durch nachvollziehbaren rechnerische Grundlagen begründet.

Entschädigungen für Stilllegungen sind beihilferechtlich nur im Ausnahmefall möglich. Im Hinblick auf die *Anlagenbetreiber* sind nur die Nachteile zu entschädigen, die tatsächlich durch die frühere Abschaltung von Anlagen eintreten. Nach vergangenen Quantifizierungen und auch der neuen Strommarktmodellierung von Aurora sind hier wohl nur sehr geringe Verluste zu erwarten. Hierfür wäre zudem eine regelbasierte Entschädigung aufzunehmen, wie bei der Stilllegungsreserve, die Veränderungen der Wirtschaftlichkeit in Zukunft berücksichtigt.

Im Hinblick auf die übrigen Kosten sind nur solche Nachteile zu ersetzen, die aufgrund der gesetzlichen Intervention anfallen. Eine Darlegung, welche Kosten das sein können, insbesondere auch im Hinblick auf die Nachsorgeverpflichtungen für Tagebaue in der Lausitz und in Nordrhein-Westfalen fehlt weiterhin. Eine solche Überprüfung wird auf Grundlage des Koalitionsvertrags in NRW nunmehr erst konkret eingeleitet.

Der beihilferechtliche Vorbehalt gilt weiter – und sollte die EU Kommission wie zu erwarten Bedenken an der Entschädigungssumme, Höhe oder Berechnung haben, sind wieder Neuverhandlungen erforderlich. Richtig wäre gewesen, die Summen vor dem Hintergrund der neuen Lage im Energiemarkt und im Hinblick auf die konkreten Bedarfe neu zu berechnen.

⁷ Die Gesamtentschädigungssumme soll nicht in fünfzehn gleich großen jährlichen Raten, sondern in zehn Raten, jeweils zum 31. Dezember, über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt werden. In den Jahren 2020 bis 2023 wird die jährliche Rate jeweils 173 Mio. Euro betragen. In den Jahren von 2024 bis 2029 jeweils 318 Mio. Euro.

➔ **Das Gesetz legt einen objektiv nicht nachgewiesenen Bedarf weiter widersprüchlich fest: Garzweiler II**

§ 48 KVBG ist nicht erforderlich und rechtlich nicht widerspruchsfrei. Er war bereits Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde und ist im rechtlichen Schrifttum überwiegend umstritten, weil er in Kompetenzen des Landes NRW eingreift (Raumordnung, Braunkohlenplanung). Die Norm muss gestrichen werden.

Er legt weiterhin den „energiepolitischen Bedarf“ an der Nutzung des Tagebau Garzweiler II fest. Das Bundesland NRW wird aber ohnehin neue raumordnerische Grundlagen für den Tagebau und vor allem auch seine Beendigung schaffen, eine neue Leitentscheidung ist für die erste Hälfte des Jahres 2023 angekündigt.

Die Frage, was ein „angemessener Abstand“ von Siedlungen ist, ist hoch umstritten, die in der Begründung angeführten 400-500 Meter sind noch Gegenstand der bevorstehenden raumordnerischen Abwägung des Landes und der nach dem LPlG etablierten Gremien. Die entsprechende Festlegung im Eckpunktepapier ist raumordnungsrechtlich unzulässig und sollte in der Gesetzesbegründung nicht aufgenommen werden. Voraussetzung für die Festlegung von Abständen und weiteren konkreten Raumbedarfen ist ein Konzept für die Bergbaufolgelandschaft.

§ 48 selbst und seine Begründung behindert unnötig die auch regional erforderliche Diskussion um Strukturwandel und regionale Entwicklung.

➔ **Das Gesetz geht nicht weit genug: das Mitteldeutsche und Lausitzer Revier (LEAG)**

Die Überprüfung nach § 54 KVBG bezieht sich auf das gesamte Gesetz und den Stilllegungspfad:

(1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und die installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung und auf die Strompreise und sie überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4 sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele. Zu den in Satz 1 genannten Überprüfungszeitpunkten wird die Bundesregierung auch Auswirkungen auf Rohstoffe, insbesondere Gips, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, untersuchen. Die jeweiligen Zielniveaus nach § 4 bleiben vom Ergebnis der Untersuchung nach Satz 2 unberührt. Bei der Überprüfung zum 15. August 2022 überprüft die Bundesregierung auch die Sozialverträglichkeit der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung.

Damit ist die Aufgabe mit dem vorliegenden Gesetz nicht erfüllt. Im Hinblick auf die geschilderte Ausschöpfung des CO₂ Budgets ist die Überprüfung vorzunehmen und wiederum als Vergleichsgrundlage § 4 Abs. 1 Satz 4 KSG (stetiger Reduktionspfad) zu nutzen.

→ Eckpunkte zum rheinischen Revier enthalten weitere Aspekte mit Relevanz für das KSG

Das Gesetz setzt nur einen kleinen Teil der politischen Abrede um. Laut dem politischen Deal sollen im rheinischen Revier zudem (drei) neue Gaskraftwerke aufgebaut werden, vgl. Ausschnitt aus dem Eckpunkt Papier:

6. Kohleausstieg durch den Zubau flexibler, wasserstofffähiger Gaskraftwerke absichern

Damit der Kohleausstieg im Jahr 2030 gelingen kann, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden, ist der Zubau gesicherter steuerbarer Leistung erforderlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz plant daher, den Bau flexibler Kraftwerke zu ermöglichen, die zunächst mit Erdgas, aber bis 2030 mit mindestens 50 Prozent und bis spätestens 2035 zu 100 Prozent mit Wasserstoff betrieben werden können. Sie wird hierfür den erforderlichen Rahmen schaffen. RWE beabsichtigt in diesem Zusammenhang, rund 3 GW Kraftwerkskapazität (H₂-ready), bei gegebener Wirtschaftlichkeit, an den Standorten seiner Kohlekraftwerke in NRW zu errichten. Die Nutzung der Kraftwerksstandorte ist dabei auch ein aktiver Beitrag für Strukturwandel und Beschäftigung. Ziel des Unternehmens ist es, die Anlagen spätestens bis Ende dieser Dekade fertig zu stellen, um damit die Kapazität der drei großen BoA-Anlagen, die ursprünglich erst spätestens 2038 vom Netz gegangen wären, zu ersetzen und damit das Gelingen des Kohleausstiegs 2030 abzusichern. Die Umstellung auf CO₂-freien Wasserstoff/Ammoniak soll so schnell wie möglich realisiert werden. Durch die Nutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur sollen zudem Impulse für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in der Industrieregion NRW gesetzt werden. RWE wird ihre Kooperationen mit anderen Industriepartnern hierzu weiter ausbauen.

Diese neuen Gaskraftwerke sollen bis nach 2030 betrieben werden. Sie wären aufgrund ihrer Größe in besonderem Maße auch verfassungsrechtlich zu prüfen. Die Berichterstatterin und treibende Kraft hinter dem Klimabeschluss Britz⁸ erklärt in einem Aufsatz die besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung im Kontext Klimaschutz:

„Die Verhältnismäßigkeitsprüfung weist hier insofern eine Besonderheit auf, als sie danach fragt, ob es *künftig* durch die angegriffene Regelung zu *aus heutiger Sicht* unzumutbaren Grundrechtsbeeinträchtigungen kommen würde.“

⁸ Britz: Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825.

- 10 -

Diese Frage kann momentan schon deshalb nicht beantwortet werden, weil die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff gänzlich unbekannt ist.

In jedem Fall muss der Deutsche Bundestag für neue, fossil einsetzbare Kraftwerke eine gesetzliche Befristung vorsehen, sowie eine Möglichkeit der Beschränkung von Laufzeiten.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

---END